Die Würde eines Landtages

In einigen Reden, Landtagsurkunden, und Gesängen dargestellt

bey gegenwärtigem sächsischen Landtage dem Vaterlande geweiht

von

M. Joh. Zach. Herrmann Hahn,
Sonnabendsprediger an der Thomaskirche in Leipzig.

Zweytes Heft
enthaltend
die Landtagsurkunden und Gesänge
nebst
einigen characteristischen Zügen aus dem Gemählde guter sächsischer Regenten
als erläuterndem Anhang zu den Gesängen.

Leipzig,
bey Johann Gottfried Graffe
1799.

Die
Würde
eines
Landtages

In einigen Reden, landtagsurkunden, und Gesängen dargestellt

bey gegenwärtigem sächsischen Landtage dem Vaterlande geweiht

von

M. Joh. Zach. Herrmann Hahn,
Sonnabendsprediger an der Thomaskirche in Leipzig.

Nebst
einigen charakteristischen Zügen aus dem Gemälde guter sächsischer Regenten
als erläuterndem Anhang zu den Gesängen.

Landtagsurkunden

zur ausführlichern historischen Bestätigung

der in den Reden

vorgetragenen

Resultate.

Einleitung in die Landtagsurkunden.

Die Bekanntschaft mit dem, was folgende Landtagsurkunden enthalten, ist in mehr als einer Hinsicht von der größten Wichtigkeit, und die allgemeinere Verbreitung dieser Bekanntschaft daher nicht minder. Denn durch nichts kann man vielleicht mehr beytragen, auf der einen Seite das gangbare Vorurtheil zu entkräften, als ob Sachsen gar keine Verfassung habe; und auf der andern Seite wieder, während jene Kenntniß einen tiefern Blick in die sächsische Grundverfassung verschafft, sich dieser wirklich in vielen Stücken freuen zu lernen. Zugleich herrscht in den ältern Urkunden so ein eigener, edler, biederer Geist, daß ihre Lectüre eben so zu gleichem edeln Biedersinn, und zu dem regen Streben, jener Grundverfassung und der aufgestellten großen Muster würdig zu denken und zu handeln, begeistern, als sie eine Unterhaltung gewähren kann, die so manche andere fade Lectüre weit hinter sich zurückläßt. —

Bey der Bearbeitung dieser Urkunden bin ich folgenderweise zu Werke gegangen. Ich liefere nur so viel daraus, als jedermann und für alle Zeiten interessiren muß; als nöthig ist, den Geist des chursächsischen Landtags kennen zu lernen; harmonisch mit dem in den vorgetragenen Reden gefaßten höhern Gesichtspunkt und belegend für die darin aufgestellten Resultate. Ich habe zusammengetragen, und zusammengestellt, was hier und da zerstreut zu finden ist, und unter gewisse allgemeine, zum Theil moralische, Gesichtspunkte geordnet; und überhaupt allem eine Tendenz zu geben gesucht, die auf die Würde eines Landtages Beziehung hat. Ich habe dabey benutzt

1) den Verfasser der ausführlichen Nachricht von den churfürstlich-sächsischen Land- und Ausschußtägen: herausgegeben von D. Schrebern. 3te Auflage.

von welchem Verfasser zu bemerken ist, daß seine Nachrichten archivalische Nachrichten sind, indem ihm zu deren Ausarbeitung das landschaftliche Archiv offen stand.

2) D. Weißens (wegen ihrer Gründlichkeit höchstschätzbaren) Zusätze und Berichtigungen zu Schrebers ausführlicher Nach-

richt — nebst einigen wichtigen Landtagsverhandlungen. Leipzig, bey Martini 1799.

welche Zusätze und Berichtigungen um so schätzbarer sind, als sie zum Theil aus einem Manuscript der ausführlichen Nachricht entlehnt worden, welches der Verfasser nach der Vergleichung mit dem Schreberischen Abdruck vollständiger und richtiger fand, als diesen. — Die Berichtigungen, die ich hier fand, sind schon hier und da an Ort und Stelle eingeschaltet worden.

3) D. Hausmanns Beyträge zur Kenntniß der Kursächsischen Landesversammlungen. Leipzig, bey Leupold 1798.

ein Werk, das, nebst der angezeigten ausführlichen Nachricht, jedem Sachsen, der die Verfassung seines Vaterlandes gründlich zu kennen wünscht, nicht genug empfohlen werden kann: Der Verfasser schöpft mit eben so viel Geschmack, als gründlicher Gelehrsamkeit unmittelbar aus den Quellen; eröffnet oft ganz neue Ansichten; und wer ihn benutzt, hat zugleich

4) Anton Wecks, Archivars zu Dresden, Beschreibung von Dresden;

5) Leonhardi's lehrreiche chronologische Uebersicht der sächsischen Land- und Ausschuß-

schußtage vom Jahr 1185 — 1787 im deutschen Zuschauer Heft XXV. S. 64 — 93; und

6) das interessanter Nachrichten volle Grabmal des Leonidas — benutzt: von welchem erstern Werke Hr. D. Hausmann selbst bemerkt: „Weck schrieb nichts, wovon er nicht im Archive Beweise gefunden hatte; und also kann man sich darauf verlassen, daß er von jedem ältern Landtage oder placito prouinciali Urkunden, und von den spätern Landesversammlungen Verhandlungen gesehen hat.“ (2 Th. S. 92.) Ich habe Wecks Beschreibung verglichen, und was mir merkwürdig schien, zum Theil mit seinen eigenen Worten angeführt.

Neben Hausmanns Beyträgen ist auch verglichen worden

7) eben dieses würdigen Gelehrten chursächsische Landtagsordnung. Leipzig bey Sommer 1799.

In allen diesen Schriften wird man vollständiger finden, was hier im Extract gegeben ist.

I.

Erste Beylage.

Die Ordnung des sächsischen Landtags betreffend.

In der Landtagsordnung vom Jahr 1728 heißt es §. 11. »Wenn die Deliberationen vorgenommen werden, hält man zuvörderst bey dem Engern Ausschusse der Ritterschaft mit den Abgeordneten der Städte entweder publice oder auch wohl, nach Erheischung der Umstände, mit einigen ihres Mittels privatim ein oder mehrere Vor-Deliberationen und werden die Erinnerungen (grauamina) zusammengetragen, deren Erheblichkeit erwogen, und wie etwa am füglichsten, zu Erreichung des Landesfürsten gnädigsten Intention zum immerwährenden Flor dessen Durchlauchtigsten Hauses, Schutz und Wohlfahrt Dero Lande und Unterthanen, zu unveränderter Erhaltung der evangelischen reinen Lehre und Gottesdienstes, und nach des Landes Gesetzen wohleingerichteten Justiz, und mithin zu dem abgezielten Endzweck, nicht weniger, wie zu den darzu gehörigen Mitteln zu gelangen sey, überleget: zu

welchem Ende der Erbmarschall — — die Stände zu ermahnen hat, solche ihre Erinnerungen oder grauamina, welche sowohl in ganzen Kreisen sich hervorgethan, als auch ein und anderer Stand in particulari hat, bey ihm oder die Städte bey ihrem Directorio zu übergeben — — zuförderst darauf zu sehen, daß **vornehmlich** dasjenige, so das **allgemeine Beste der Lande und Unterthanen** betrift, tractiret, **folglich** darauf obbesagte **des Landesherrn Intention**, so viel möglich, erlanget, auch bey nochwährendem Convent das unterthänigst gebetene desto eher erhalten werden möge.« *)

*) Die **ganze** Landtagsordnung hat Schreber abdrucken lassen in dem Anhange zur ausführlichen Nachricht N. I. und Hr. D. Hausmann in der kursächsischen Landtagsordnung.

II.

Zweyte Beylage,

enthaltend einige wichtige Landtagsreverse, so wie den Landtags-Revers überhaupt betreffend.

---

1) Auszug aus Churfürst Friedrichs Revers d. Grimma 1458.

„Als gereden Wir vor Unß und Unsere Erben mit Krafft dieses Brieffes, daß Wir und Unsere Erben solches Geld, daß von Unsern Landen und Fürstenthumb geleget wird, gantz äussern und nicht Macht haben wollen, das zu heischen noch zu fordern, sondern es sollen die zehen Personen und der eine Unserer Räthe, die von Unß und den Lande darzu gezogen sind, *) solch Geld,

---

*) Dies zu verstehen, muß man wissen, daß, bevor das Steuerwesen abgefaßt wurde, die Landesverwilligung in den Händen 10 Personen aus der Landschaft und eines einzigen Churfürstl. Raths gelassen und nach dieser 11 Personen bestem Ermessen verwendet worden ist. Späterhin wurde zwar eine Aenderung getroffen, das Wesentliche aber, was in diesem Revers Friedrichs d. d. 1458 ausge-

wenn das einkommt, gantz Macht haben, wie sie Unserer Land Bestes damit erkennen, darinnen sollen und wollen Wir Unsere gantze Vollmacht und Gewalt geben, kähme es aber in Vergessenheit, daß Wir, Unsere Erben, oder jemand von Unseren wegen solchen Geldes wenig oder viel an denen geordneten Personen muthseten, fordern oder heischen, so sollen sie nach Unseren, Unserer Erben oder der Unsern heischen nicht fragen, noch sich daran kehren; Wir und Unsere Erben sollen auch darum von ihnen keinen Unwillen gewinnen, sondern sie sollen solch Geld inne behalten, daß man es Unseren Fürstenthumb zum guten Nutz und zum Wiederstand der Kriege wende, nach ihren Erkenntniß und Unserer Lande Nothdurft.« *)

drückt ist, dennoch beybehalten, (daß z. B. die Steuer ein von der Kammer separirtes Collegium bleiben und ihm auf keine Weise Eintrag geschehen solle) wie man schon aus Churfürst Augusts Steuerfundation de a. 1570 und aus dessen Replica d. a. 1570 ersiehet.

*) S. ausführl. Nachricht S. 73.

2) Landtagtags-Revers Kurfürst Moritzens v. Jahr 1548.

Von Gottes Gnaden, Wir Moritz, Herzogk zu Sachßen, Churfürst ꝛc. Bekennen vor Uns, Unßere Erben undt nachkommen, Nachdem Unßere Landtschafft aus getreuer unterthenigkeit, sonderer Liebe undt meinung, zu schuz Unserer lande undt derselben vorstehenden obliegen undt bürden auf diesem izo alhier gehaltenen Landtage die große Trankſteuer noch auf vier Jahr, nechstkünfftig anzufahen, von dem getränk zu geben, gewilliget, doch anders nicht, dann vermöge nechstes Landtages alhier beschehenen bewilligung undt darauf erfolgten Ausschreiben, undt das Wir Unßere Landtschafft der Bausteuer undt kleinen Zehendes genzlichen undt gnädigst erlaßen, undt die im nechsten Reichs-Abschiede bewilligte, undt alle Andere Reichssteuer undt Hülffe, ohne der Landschafft darlegen, richtig machen, undt ohne gemeiner landtschafft bewilligung: Uns in keinen Kriegk einlaßen sollen, wie Wir Uns dann gegen Unsere landtschafft auf nechst gehaltenen Landtage gnedigst erbothen.

Welche ihre getreue gutwilligkeit Wir zu sondern gnedigsten gefallen angenommen,

Vndt aber Vnßer gemüth nicht ist, daß solche gutwilligkeit bemelter unserer Landschafft zu einigem nachtheil oder schedlicher einführung gereichen sollte, Alß haben Wir Ihnen vor Vns, Vnßere Erben vndt nachkommen zugesagt vndt verheischen, Alß Wir auch gegenwärtiglich mit und in krafft dies brieffes zusagen vndt versprechen, das wir Vns obberürter bewilligten Hülff nicht vor recht noch pflicht anmaßen wollen, Dann auch solche ihre bewilligung, ihnen vndt ihren nachkommen an allen ihren privilegien, verschreibungen, vbungen vndt gewohnheiten gar keinen schaden, verminderung oder abbruch geben oder bringen solle, Sondern Wir, Vnßere Erben vndt nachkommen sollen und wollen hinförder zu keiner Zeit, keine Hülf noch Steuer auf Vnßere Landschafft legen, ohne ihre freye gutwillige bewilligung vndt ob solches auch vor der Zeit abgeschlagen würde,

So sollen sie wieder ihre Eyde vndt pflicht nicht gehandelt haben Vndt insonderheit thun Wir Vnßere Landschafft der Bausteuer und kleinen Zehenden genzlichen vndt gnedigst erlaßen, Wollen auch die im nechsten Reichs-Abschiede bewilligte, vndt alle andere Reichssteuer vndt Hülffe ohne Vnßerer Landschafft darlegen richtig machen, vndt Vns

ohne gemeiner Landschafft bewilligung in keinen Kriegk einlaßen vndt obberürter Vnßerer Landschafft erzeigung in gnaden vndt allen guten vnvergeßlichen eindenk sein, Die auch bey allen Ihren Gerechtigkeiten schüzen vnd handthaben Vns auch in ihrer obliegen in alle wege gegen ihnen gnedigklichen erzeigen, Alles treulich vndt vngefehrlich,

Zu vhrkundt vndt mehrer sicherheit haben Wir Vnßer fürstlich Insiegel wißentlich an diesen Brieff hengen laßen, den Wir auch mit eigner Handt unterschrieben, der geben ist zu Leipzigk. ꝛc. ꝛc.

3) Derselbige Revers ward im Jahr 1550 ausdrücklich »seinem ganzen Inhalte nach bekrefftiget vndt bestettigt.« — und am Ende heißt es so:

„Wir, Vnsere Erben vndt nachkommen sollen vndt wollen hinforder zu keiner Zeit, keine hüllff noch steuer auf Vnsere Landtschafft noch derselbigen stende ohne ihre freye vndt sämbtliche gutwillige Bewilligung legen.

Ob solches auch vorgenommen vndt abgeschlagen würde, so sollen sie damit wieder ihre Eyde vndt pflichten nicht gethan haben, noch

derhalben zu rede gesetzt, vndt zu einiger vngnade angezogen werden. So sollen wir auch dieser ihrer unterthenigen erzeigungen in gnaden vndt allen guten eingedenk sein, Sie bey aller Ihrer gerechtigkeit schützen vndt handthaben, vndt Vns auf ihr anlangen vndt in ihren obliegen aufs gnedigste erzeigen, treulichen vndt ohne Gefehrde.

4) Ganz derselbe Geist der Achtung gegen die Nation und dieselbe Behauptung ihrer Würde herrscht auch in dem Landtags-Revers Kurfürst Johann Georgens II. v. 1661 und in den Zusätzen, die dieser Revers in einigen darauf folgenden Landtägen erhalten hat.

Ich will einen gedrängten Auszug davon geben und die bedeutendsten Zusätze sogleich an Ort und Stelle mit einschalten. Unter andern heißt es:

„Wir Johann Georg der Andere — — thun vor Unß vndt Unsere freundl. vielgeliebte Brüdere, vndt Unßere allerseits Erben und Nachkommen krafft dieses Unßers Briefs zusagen vndt versprechen, daß Wir Uns obberührter Hülffe nicht vor recht noch pflicht oder als erblich anmaßen wollen. — Wir verspre-

chen allen von Unsern löbl. Vorfahren ertheilten reversalien, ergangenen Landtags-Handlungen — vndt beschehenen Versicherungen in allen Puncten vndt Clauseln nachzuleben. Wir vndt Unsere Erben vndt Nachkommen sollen vndt wollen mitler Zeit, so lange die verwilligte Steuer dauert, keine andere Steuer und Auflage auf Unßere Landtschafft legen — am allerwenigsten aber durch militairische execution dasjenige, was nicht bewilliget, einzutreiben, Unß von einigen Menschen bewegen laßen, vndt ob solches von Ihnen abgeschlagen würde *) ꝛc. Wir wollen auch, so lange diese Steuer wehret, auf einige in- vndt außländische waaren, außer der itzigen Zölle und Geleite nichts schlagen — keine Schuldt auffnehmen — auch den verordenten Einnehmern weiter keine Schulden zuweisen noch aufdringen — sondern die Steuer als ein von Unßer Cammer gänzlich separirtes Collegium bleiben laßen, weniger wollen Wir durch befehlige auß der Cammer, noch sonsten, der anitzo mit zuziehung der Landtschaft gefertigten vndt von Unß allerseits beliebten Steuer-Instruction zuwieder, den Einnehmern etwas anmuthen, noch zu Bestellung der bey

*) Fast dieselben Worte, wie oben beym Revers d. d. 1550.

dem Steuerwerk vacirenden Stellen ein oder andere personen wieder ihren Willen vndt befindung, denen Ober-Einnehmern auffdringen — auch Unßerer getr. Landtschafft an denomination vndt ersetzung derer ihnen bey der Obersteuereinnahme eingeräumten 4 stellen einigen Eintrag nicht thun.

Wir wollen die gutwillige Hülffe vndt Steuer Unserer getr. Landtsch. zu keinem andern Ende, als sie von ihnen gemeinet — anwenden lassen, vndt sollen die verordenten Einnehmer, auffn fall Wir Ihnen ein anders zu befehlen von jemand bewogen würden, denselben ohne Unßer getr. Landtschaft einwilligung zu pariren nicht schuldig, noch uff solchen fall sich einiger Ungnade zu befahren haben. — Damit ferner mit einbringung der Steuer gleichheit gehalten vndt niemand eximirt werde, wollen Wir alles Ernstes verschaffen, auch der Landt- vndt Tranckſteuer oder anderer Bewilligung halber, wieder die Landtags-Abschiede vndt Steuer-Instruction keinen Menschen befreyung oder begnadigung, ohne Unßer gesambtes vndt Unßerer getr. Landtschafft vorwißen vndt einwilligung wiederfahren lassen *). —

*) Hierauf folgt, wie es in Absicht der Wildfuhren, Gehege und Jagden gehalten werden solle.

Wir wollen Unß auch ohne gemeiner Landtschafft bewilligung in keine werbung, krieg, bündtnis, religionshandtlung, Veränderung der Steuerverfaßung

(oder andere Sachen, daraus Unß vndt Unßern Landen vndt Leuthen schaden vndt nachtheil erfolgen möchte, einlaßen;

Noch Unßere Lande ohne der Landtschafft Rath vndt einwilligung verpfänden) *) versetzen oder durch testamente od. andere disposition, Tausch vndt vergleich zergliedern, trennen od. abalieniren (vndt Unßerer Landtschafft erzeigung in gnaden vndt allen guten unvergeßen eingedenk seyn.)

(Nun folgt eine lange Stelle, worin der Landschaft,

---

*) Ueber dergleichen Zusätze s. den Verfasser der Nachr. S. 88. 89. Ob dieser Schriftsteller recht habe, muß ich sachkundigen Diplomatikern zu entscheiden überlassen; um so mehr, da ich schon in dem Revers v. J. 1557. (wie ihn Hr. D. Haußmann in der chursf. Landtagsord. hat abdrucken lassen) den Beysatz: „oder andere Sachen — einlassen" erwähnt finde.

willkührliche Zusammenkünfte zu halten
verstattet wird.) *) — — —

Wir wollen auch insgesambt keinen Unßerer Räthe oder Diener gestatten, daß sie Unß dahin zu bewegen sich unterstehen sollen, die getr. Landtschafft od. Unßere Unterthanen nicht zu hören, ungehört per decreta zu bescheiden oder denen Landtags-Abschieden, reversalien vndt der Landtschafft geschehenen Zusage im geringsten entgegen zu handeln, sondern Wir wollen und sollen vielmehr allen dergleichen Leuthen keinen Zutritt verstatten, alsobaldt abweisen, auch diejenigen so Unß hierzu anlaß geben wollten, in Unßern Diensten nicht dulden, weniger annehmen, v. dafern Wir (welches doch der Allerhöchste verhüten wirdt) Uns diesem Unßerm revers zu wieder zu handeln bewegen laßen würden, soll die Landtschafft an ihre itzige Bewilligung keineswegen verbunden seyn. — —

(Nun folgt die Versicherung, der Kurfürst wolle die Landschaft bey der einmal erkannten und bekannten evangelischen Religion schützen

---

*) s. ausf. Nachr. S. 82 ff. Hiervon weiter unten.

und nichts in diesem Punkte gegen den westphälischen Friedensschluß vornehmen.)

Auch sonsten wollen wir Unßere getr. Landsch. bey allen ihren Freyheiten vndt Gerechtigkeiten handhaben, wie nicht weniger die Städte bey ihren hergebrachten Regimentsverfassungen und Commungüthern lassen.

Sollte aber, so doch die H. Dreyfaltigkeit gnädiglich verhüten wolle, auch mit derselben beystandt nimmermehr geschehen soll, von Unß in einem vndt dem andern Punct, fürnemlich aber die Religion betreffend, ichtwas zuwieder fürgenommen, verordnet oder dabey verharret werden, so wollen Wir Unß krafft dieses dahin reversirt vndt verpflichtet haben, daß obgedachter Unßerer getr. Landtschafft gethane Bewillgung also baldt gänzlich soll erloschen, ab vndt nichtig, sie ingesambt vndt in sonderheit weder einige Trank und Landsteuer noch andere Bewilligung zu erlegen verbunden seyn, solches auch ihnen zu einigen Ungnaden nicht gereichen, vielweniger sie damit wieder Ihr Eydt vndt Pflicht gehandelt haben sollen, Alles Treulich vndt sonder Gefehrde."

Geschehen vndt geben zu Dreßden am 9. Tage des Monats Aprilis, im Jahr nach

unsers lieben Herrn vndt seligmachers Geburth, 1661. *)

Johann Georg Churfürst
(L. S.)

---

5) Es ist wohlzumerken, daß dieser Revers v. 1661. den folgenden Haupt-Reversen zum Grunde liegt **), und wenn gleich aus diesem Revers, der, so wie die vorhergehenden, zugleich in der Erben und Nachkommen Namen mit ausgestellt ist, in spätern Zeiten manches wieder weggelassen worden: so ist doch

6) eine merkwürdige »Churfürstliche Resolution« vorhanden, die gewissermaßen als ein Revers über die Re-

---

*) Vollständig liefert diesen merkwürdigen Revers Hr. D. Hausmann in der kursächsischen Landtagsordnung.

**) welches man schon daraus abnehmen kann, wenn man das, was der Verf. der ausführlichen Nachricht, überhaupt zu einem churfürstl. Revers rechnet, (S. 80. ff. 3te Aufl.) mit dem Landtagsrevers d. d. 1661, vergleicht.

verse (deren fortwährende Gültigkeit bekräftigend) anzusehen ist.

*) Am Hofe des Kurfürsten mochte von einigen gezweifelt worden seyn, ob die Stände, die den Revers d. a. 1661. entworfen hatten, das Recht hätten, dergleichen Bedingungen zu machen; und ob also der Revers noch den Kurfürsten verbinde. Die Stände regten sich dagegen und brachten die Sache in der Präliminarschrift des Ausschußtages 1663. vor den Kurfürsten selbst. Sie rechtfertigten den Revers. Sie beriefen sich auf vormalige Chur- und Fürstliche Reverse und Landtagshandlungen. — In der Antwort **) erklärte sich der Kurfürst hierüber folgender Maßen:

»Nechst diesen befinden wir Eure uste Erinnerung dahin vornehmlich gerichtet, daß Ihr den in ao 1661. Unserer getr. Landschafft gdst ertheilten Landtags-Reuers mit weitläufftiger Vorstellung justificiren wollen, wie solcher denen, von

---

*) Ich verdanke folgende interessante Nachricht dem Herrn D. Hausmann, in dessen vortrefflichen Beyträgen 2. Th. S. 81. f. mehreres hierüber zu finden ist.

**) Ausschußtags-Acten 1663. Churfürstliche gnädigste Resolution anff der Ausschuß Stände untherth. Praeliminar-Schrifft (ergangen den 4. August 1663).

Unsern löbl. Vorfahren von langen Zeiten u. Jahren hero denen Landt-Ständen mit beschehener Bewilligung außgestellten Reversalien gar nicht ungleich; u. daß Ihr sorgfältigst verwahren wollen, es möchte Niemandte verstattet werden, solchen Revers anders u. dahin, als ob Unsere Chur-Fürstl. hoheit ungebührender maßen eingeschränket worden, außzudeuten: — Nun dann Unß unentsunken, wie wir von Anfang Unserer geführten Churfstl. Regierung biß dahero, nach dem Exempel Unser in Gott ruhenden löbl. Vorfahren Unserer getr. Landtsch. gegen deroselben freywilligen und ergiebigen Hülffen undt Bewilligungen, nicht allein daß solche zu keiner Consequenz undt Schuldigkeit gezogen, undt außgedeutet werden sollte, sondern auch vornehmlich, Sie bey der Wahren Evangelischen Religion, Augsburgischen Confession, dem Herkommen u. Ihren Privilegien, so wohl durchgehenden schleunigen Administration der Justiz zu schützen, bey Friede u. Ruhe zu erhalten u. handt zu haben, wie auch sonst zum öfftern Churfl. undt gst befestigt, dem wir auch versprochener maßen, wie einen Löbl. Chur- u. Landes Fürsten gebühret, nochmals nachzukommen und es unverrückt dabey bleiben zu lassen beständigst u.

gnädigst resolviret undt entschlossen: So können wir Unß nicht wohl einbilden, daß sich Leute gefunden haben sollten, die über solch Löbl. herbringen einige Miß Urthel gefaßet, vielweniger die Reversalien außer Landes u an frembde Orthe traduciret haben solten, Wollen dahero Euren ziemenden suchen nach, zu gebührender Nachforschung sorgfältige anstalt machen u. im Fall Wir deßen gründliche Nachricht erlangen oder dieselbe von Euch erstattet werden könnte, einen solchen Ernst dagegen Vornehmen u. sehen laßen, daß ihr und eine gesambte Landtschafft davon ein sattsam gnügen, u. darneben zu erkennen undt abzunehmen haben sollen, welcher gestalt Wir an dergleichen Vornehmen keinen gefallen tragen, nach dem Unß auß dem Exempel Unser Löbl. Vorfahren undt bey währender Unser Churfl. Regierung selbst erlangter Erfahrung gnugsam bekandt,

wie viel Herrn u. Unterthanen daran gelegen, daß die von langen Zeiten eingeführten vincula nebst Treu u. Glauben, als die Rechten Grundtfesten Christlicher Regimenter ungekränkt undt unaufgelößt erhalten, gutes Vertrauen zwischen Haubt u. Gliedern nicht getrennet, vielweniger die schöne Harmonia der von Gott anbefohlenen recipro-

cirenden Landes-väterl. Liebe undt Vorsorge u. dargegen schuldigste unterthänigste Treu und gehorsam, durch genaue Beobachtung dessen, was zwischen Landesfürsten u. landtschafft einmahl verglichen, jemehr u. mehr befestigt undt fortgepflanzet werde.“

Es erhält diese kurfürstl. Resolution, die gewiß kein Biedermann ohne Rührung und ohne den Herzensdrang lesen wird, die Asche dessen zu seegnen, der diese resolution gab, dadurch noch ein starkes Gewicht, daß sich in dem Ausschußtags-Abschiede unter nochmaliger Bestätigung auf diese Versicherungen ausdrücklich bezogen wird.

---

7) Einige merkwürdige Reversalien, die willkührlichen Zusammenkünfte der Stände betreffend.

Zu verschiedenen Zeiten haben sächsische Landesfürsten durch schriftliche Zusagen den Landständen das Recht zugesichert, auch ohne erst von ihnen zusammenberufen zu seyn, Zusammenkünfte, welche Berathschlagungen über das

Wohl des Vaterlandes zum Zweck hatten, unter gewissen Bedingungen halten zu dürfen.

Unter der Bedingung, daß auf solchen freywilligen Zusammenkünften nichts sollte vorgenommen und ins Wergk gerichtet werden, was bey öffentlichen allgemeinen Landtsversamblungen zu verhandeln sey, und ohne es erst zu höchster Erkenntniß gelangen zu laßen, ward ao. 1661. die deshalb getroffene Uebereinkunft dem Landtags-Abschiede und Reverse einverleibt. Was sich hierauf bezieht, giebt der Verfasser der ausführlichen Nachricht S. 83. (3te Aufl.) also an:

— — — „als lassen wir inskünftige geschehen, daß binnen diesen 6 Jahren gegen den herbeynahenden Landtag, oder sonsten, wenn Unsere Landschaft es nöthig befinden wird, sich aus jedem Kreise zwei von der Ritterschaft, welche nach vorher beschehener Zusammenbetagung in den Kreisen (erwählt und) bevollmächtigt worden *), nebst einer (aus jegliche

---

*) In dem ausführlich gelieferten Reverse in Hausmanns Beytr. 2 Th. S. 14. 15. lautet dies also: „Wir wollen verwilligt haben, daß man derer zu fernerer Ausübung itzo ausgesetzten Puncten oder anderer des Landes Anliegen und Wohlfarth be-

Creyße vorsitzenden) Stadt durch den Erbmarschall, wenn er solches Uns mit Benennung Zeit und Orts gehorsamst angezeigt haben wird, an einen gewissen Ort zusammenbetagen, daselbst mit einander, wie diejenigen Obstacula, so die Landes-deliberationes aufhalten, aus dem Wege zu räumen, auch, was sonsten zu Unserer getreuen Stände Nutz und Wohlfarth gereichet, in Deliberation ziehen, und Uns, dem Churfürsten, hernach Bericht von ihrer Zusammenbetagung erstatten, da Wir denn sie jederzeit mit ihren Erinnerungen hören, und nach befinden in ihren Anliegen Remedirung sowohl, als bey Landtägen, wiederfahren lassen wollen, damit es hernach in allgemeinen Versammlungen dergleichen Zurückhaltung der Bewilligung und schweren Kosten nicht bedürfe.“

---

treffenden Sachen halber, sowohl in denen Creyßen unter einander — alß auch sodann, nach erheischender Notturfft aus jeglichem Creyße zwey von der Ritterschafft, nebenst einer vorsitzenden Creyßstadt, so offt es noth, sich zu einander betage“ womit zu vergleichen ist das eben daselbst (S. 10 ff.) befindliche Memorial der Stände.

Dasselbe Recht willkührlicher Zusammenkünfte ward auch von Friedrich August I. in dem ao. 1700. ertheilten Abschiede und Revers den Sachsen zugesichert. *)

Wie alt dieses Recht aber sey, beweist folgender merkwürdige Revers Kurfürst Friedrichs II. und Herzog Willhelms v. Jahr 1438, als ihnen zum erstenmale die Accise bewilligt worden war: „Ob aber hierüber Wir oder „Unser erben, erbnehmen oder nachkommen, eine „ungewöhnliche Sture (Steuer), als die obge„schriben Etzyse oder derglychen, oder sunst ei„nicherley ander Nwekeit, die vor alter nicht „gewest, von vnsen Landen fordern würden, „und sie doran betrangen (bedrängen) und nöt„tigen wolden — das Gott beware; — so mü„gen sich dieselben unsere Lannde, von solcher un„gewonlichen Sture und Nwekeit wegen, und „nicht anders, mit einander vertragen, „zusampne setzen, vnd sich eines sol„chen gen vns, vnsen erben oder nach„kommen schützen vnd vffhalden, dor„umb wir sie danne, oder vnser erben nicht ver„denken sollen, noch anwollen. Es sol In auch „an iren Glübden, eyden, vnd holdungen, die

*) S. Hausmanns Beytr. 2. Th. S. 24. vergl. 25.

„sie vns oder vnsem erben gethan hetten, kei„nen schaden oder vnglympff fügen, bringen oder thun, in keine wyß (Weise)." Hierauf geben die beyden Fürsten zu erkennen, daß sie von der Landschaft mit Fleiß einträchtiglich gebeten worden seyen, den Vertragsbrief der landstände auch in diesen ihren Brief (Revers) zu bringen, und zu desto größerer gewißheit mit dem fürstl. Insiegel zu versiegeln: welches denn hiermit geschähe. Nun wird in den Revers der Vertragsbrief mit aufgenommen folgenden Hauptinhalts: „Wir „Grafen, Herren, Ritter, Knechte, Städte „und Inwohner gemeiniglich und alle „der Lande Sachsen, Meisen, Franken, Oster„land und Voigtland bekennen einträchtiglich „mit diesen unsern offnen Brieffe gegen alle die „ihn sehen und hören lesen. Nachdem, als die„selben unsere gnädige herren, herr Friedrich „und herr Willhelm, mit uns einen neuen „Satz gemacht, die Zinse in allen ihren obberühr„ten Landen überkommen seyn, zn nehmen den „30. pf. von jeglichen Verkäuffer alles felen „Kauffes, daß denn fürmahls nie gewest, und „eine Neuigkeit ist, als daß Ihro Gnaden ob„beschriebenen Brieff uns darüber gegeben, dar„um selbige und andere Neuigkeit hinfort zuwi„der seyn, darauf und nicht anders haben wir

»uns, für unsere Nachkommen mit Vollwort
« Weiß und Willen dero gnaden unsern Gnädi-
»gen herren und Ihrer Räthe zusammengesetzet,
»vereinet und verschrieben, vereinen und ver-
»schreiben und setzen uns zusammen, geredende
»und gelobende, in Krafft dieses Briefes, sämt-
»lich alle und unsere, ingleichen besonderer bey
»unsern Eydten, Treuen und Ehren, unser einer
»bey den andern von obberührter Sache
»wegen ob deß nicht geschehen, zu bleiben
»und zu stehen, getreulich zu helffen
»und zu rathen, sich solches als obbe-
»rührtes aufzuhalten und zu schützen,
»ohne allerley Eignutz u. s. w.« *)

---

*) Diese Urkunde findet man 1) in den ausführlichen Nachrichten S. 84—86. deren Verfasser am Schlusse citirt „Deputations-Acta 1438 fol. 223. 228. (so daß also die zu Anfang angegebene Jahrszahl 1458. ein bloßer Druck- oder Schreibfehler seyn mag); 2) zum Theil in Hausmanns Beyträgen 2. Th. S. 3. 3) am vollständigsten in Arndt. diss. de Origine Accisae Provincialis p. XIX.

III.

Dritte Beylage,

welche über einige merkwürdige sächsische Landtagsverhandlungen und über den Antheil der sächsischen Landstände am Regierungsgeschäfte urkundliche Nachricht ertheilt.

---

1) Man findet mehrere Beyspiele in der sächsischen Geschichte, welche beweisen, daß sächsische Regenten die wichtigsten Angelegenheiten des Staates nicht ohne Zuziehung und Bewilligung der Landstände abthun zu dürfen geglaubt; und den Landständen das Recht an wichtigen Angelegenheiten des Landes Theil zu nehmen, durch Wort und That zugesichert haben.

Einleuchtend ist dies aus den merkwürdigen Worten, welche die Landschaft beym Conventtage im Jahr 1680. p. m. 82. ff. anführet: „es haben auch sowohl in ganz alten Zeiten, als so lange gegenwärtige Churlinie gestanden, Herzog Albertus, und die Churfürsten Mauritius, Augustus, Christianus I. und II.

bevoraus aber Churfürst Johann George I. so oft eine Kriegsverfassung, und dabey Bündnisse und Allianzen nöthig gewesen, oder andere hohe Angelegenheiten sich herfür gethan, einer getreuen Landschaft unterthänigsten Einraths sich gebraucht, auch, daß es nicht anders gehalten werden solle, bey den Landtagshandlungen zu öfters wiederholten malen sich gnädigst erkläret, inmaßen andere, viele neuen Exempel zu geschweigen, bey dem Jüterbockischen Vergleich, dem vorigen teutschen Religionskriege, dem Pragischen Friedensschlusse und Schwedischen Armistitio, sowohl andern vorkommenden wichtigen Fällen, es auch würklich geschehen; dabey sich Herr und Land jederzeit wohlbefunden, und der große Gott dergleichen consilia oft wunderlich geseegnet: und beym Landtagsabschiede 1661 verband sich der Churfürst, daß Bewilligungen und neue Sanctiones alleine bey allgemeinen Landtägen abgehandelt werden sollten.« *)

Was hier gesagt wird, bestätigen denn auch durch archivalische Nachrichten beur-

---

*) s. Schrebers ausführl. Nachricht von den sächsischen Land- und Ausschußtägen. S. 42. und 43.

wenn das einkommt, gantz Macht haben, wie sie Unserer Land Bestes damit erkennen, darinnen sollen und wollen Wir Unsere gantze Vollmacht und Gewalt geben, kähme es aber in Vergessenheit, daß Wir, Unsere Erben, oder jemand von Unseren wegen solchen Geldes wenig oder viel an denen geordneten Personen mutheten, fordern oder heischen, so sollen sie nach Unseren, Unserer Erben oder der Unsern heischen nicht fragen, noch sich daran kehren; Wir und Unsere Erben sollen auch darum von ihnen keinen Unwillen gewinnen, sondern sie sollen solch Geld inne behalten, daß man es Unseren Fürstenthumb zum guten Nutz und zum Wiederstand der Kriege wende, nach ihren Erkenntniß und Unserer Lande Nothdurft.« *)

---

drückt ist, dennoch beybehalten, (daß z. B. die Steuer ein von der Kammer separirtes Collegium bleiben und ihm auf keine Weise Eintrag geschehen solle) wie man schon aus Churfürst Augusts Steuerfundation de a. 1570 und aus dessen Replica d. a. 1570 ersiehet.

*) S. ausführl. Nachricht S. 73.

2) Landtagtags-Revers Kurfürst Moritzens v. Jahr 1548.

Von Gottes Gnaden, Wir Moritz, Herzogk zu Sachßen, Churfürst ꝛc. Bekennen vor Uns, Unßere Erben vndt nachkommen, Nachdem Unßere Landtschafft aus getreuer vnterthenigkeit, sonderer Liebe vndt meinung, zu schuz Unserer lande vndt derselben vorstehenden obliegen vndt bürden auf diesem izo alhier gehaltenen Landtage die große Trankſteuer noch auf vier Jahr, nechstkünfftig anzufahen, von dem getränk zu geben, gewilliget, doch anders nicht, dann vermöge nechstes Landtages alhier beschehenen bewilligung vndt darauf erfolgten Ausschreiben, vndt das Wir Unßere Landtschafft der Bausteuer vndt kleinen Zehendes genzlichen vndt gnädigst erlaßen, vndt die im nechsten Reichs-Abschiede bewilligte, vndt alle Andere Reichssteuer vndt Hülffe, ohne der Landschafft darlegen, richtig machen, vndt ohne gemeiner landtschafft bewilligung: Uns in keinen Kriegk einlaßen sollen, wie Wir Uns dann gegen Unsere landtschafft auf nechst gehaltenen Landtage gnedigst erbothen.

Welche ihre getreue gutwilligkeit Wir zu sondern gnedigsten gefallen angenommen,

Vndt aber Vnßer gemüth nicht ist, daß solche gutwilligkeit bemelter unserer Landschafft zu einigem nachtheil oder schedlicher einführung gereichen sollte, Alß haben Wir Ihnen vor Vns, Vnßere Erben vndt nachkommen zugesagt vndt verheischen, Alß Wir auch gegenwärtiglich mit und in krafft dies brieffes zusagen vndt versprechen, das wir Vns obberürter bewilligten Hülff nicht vor recht noch pflicht anmaßen wollen, Dann auch solche ihre bewilligung, ihnen vndt ihren nachkommen an allen ihren privilegien, verschreibungen, vbungen vndt gewohnheiten gar keinen schaden, verminderung oder abbruch geben oder bringen solle, Sondern Wir, Vnßere Erben vndt nachkommen sollen und wollen hinförder zu keiner Zeit, keine Hülf noch Steuer auf Vnßere Landschafft legen, ohne ihre freye gutwillige bewilligung vndt ob solches auch vor der Zeit abgeschlagen würde,

So sollen sie wieder ihre Eyde vndt pflicht nicht gehandelt haben Vndt insonderheit thun Wir Vnßere Landschafft der Bausteuer und kleinen Zehenden genzlichen vndt gnedigst erlaßen, Wollen auch die im nechsten Reichs-Abschiede bewilligte, vndt alle andere Reichssteuer vndt Hülffe ohne Vnßerer Landschafft darlegen richtig machen, vndt Vns

ohne gemeiner Landschafft bewilligung in keinen Kriegk einlaßen vndt obberürter Vnßerer Landschafft erzeigung in gnaden vndt allen guten vnvergeßlichen eindenk sein, Die auch bey allen Ihren Gerechtigkeiten schüzen vnd handthaben Vns auch in ihrer obliegen in alle wege gegen ihnen gnediglichen erzeigen, Alles treulich vndt vngefehrlich,

Zu vhrkundt vndt mehrer sicherheit haben Wir Vnßer fürstlich Insiegel wißentlich an diesen Brieff hengen laßen, den Wir auch mit eigner Handt unterschrieben, der geben ist zu Leipzigk. ꝛc. ꝛc.

3) Derselbige Revers ward im Jahr 1550 ausdrücklich „seinem ganzen Inhalte nach bekrefftiget vndt bestettigt." — und am Ende heißt es so:

„Wir, Vnsere Erben vndt nachkommen sollen vndt wollen hinforder zu keiner Zeit, keine hüllff noch steuer auf Vnsere Landtschafft noch derselbigen stende ohne ihre freye vndt sämbtliche gutwillige Bewilligung legen.

Ob solches auch vorgenommen vndt abgeschlagen würde, so sollen sie damit wieder ihre Eyde vndt pflichten nicht gethan haben, noch

derhalben zu rede gesetzt, vndt zu einiger vngnade angezogen werden. So sollen wir auch dieser ihrer unterthenigen erzeigungen in gnaden vndt allen guten eingedenk sein, Sie bey aller Ihrer gerechtigkeit schützen vndt handthaben, vndt Vns auf ihr anlangen vndt in ihren obliegen aufs gnedigste erzeigen, treulichen vndt ohne Gefehrde.

4) Ganz derselbe Geist der Achtung gegen die Nation und dieselbe Behauptung ihrer Würde herrscht auch in dem Landtags-Revers Kurfürst Johann Georgens II. v. 1661 und in den Zusätzen, die dieser Revers in einigen darauf folgenden Landtägen erhalten hat.

Ich will einen gedrängten Auszug davon geben und die bedeutendsten Zusätze sogleich an Ort und Stelle mit einschalten. Unter andern heißt es:

„Wir Johann Georg der Andere — — thun vor Unß vndt Unsere freundl. vielgeliebte Brüdere, vndt Unßere allerseits Erben und Nachkommen krafft dieses Unßers Briefs zusagen vndt versprechen, daß Wir Uns obberührter Hülffe nicht vor recht noch pflicht oder als erblich anmaßen wollen. — Wir verspre-

chen allen von Unsern löbl. Vorfahren ertheilten reversalien, ergangenen Landtags-Handlungen — vndt beschehenen Versicherungen in allen Puncten vndt Clauseln nachzuleben. Wir vndt Unsere Erben vndt Nachkommen sollen vndt wollen mitler Zeit, so lange die verwilligte Steuer dauert, keine andere Steuer und Auflage auf Unsere Landtschafft legen — am allerwenigsten aber durch militairische execution dasjenige, was nicht bewilliget, einzutreiben, Unß von einigen Menschen bewegen laßen, vndt ob solches von Ihnen abgeschlagen würde *) ꝛc. Wir wollen auch, so lange diese Steuer wehret, auf einige in- vndt außländische waaren, außer der itzigen Zölle und Geleite nichts schlagen — keine Schuldt auffnehmen — auch den verordenten Einnehmern weiter keine Schulden zuweisen noch aufdringen — sondern die Steuer als ein von Unßer Cammer gänzlich separirtes Collegium bleiben laßen, weniger wollen Wir durch befehlige auß der Cammer, noch sonsten, der anitzo mit zuziehung der Landtschaft gefertigten vndt von Unß allerseits beliebten Steuer-Instruction zuwieder, den Einnehmern etwas anmuthen, noch zu Bestellung der bey

---

*) Fast dieselben Worte, wie oben beym Revers d. d. 1550.

dem Steuerwerk vacirenden Stellen ein oder andere personen wieder ihren Willen vndt befindung, denen Ober-Einnehmern auffdringen — auch Unßerer getr. Landtschafft an denomination vndt ersetzung derer ihnen bey der Obersteuereinnahme eingeräumten 4 stellen einigen Eintrag nicht thun.

Wir wollen die gutwillige Hülffe vndt Steuer Unserer getr. Landtsch. zu keinem andern Ende, als sie von ihnen gemeinet — anwenden lassen, vndt sollen die verordenten Einnehmer, auffn fall Wir Ihnen ein anders zu befehlen von jemand bewogen würden, denselben ohne Unßer getr. Landtschaft einwilligung zu pariren nicht schuldig, noch uff solchen fall sich einiger Ungnade zu befahren haben. — Damit ferner mit einbringung der Steuer gleichheit gehalten vndt niemand eximirt werde, wollen Wir alles Ernstes verschaffen, auch der Landt- vndt Tranckſteuer oder anderer Bewilligung halber, wieder die Landtags-Abschiede vndt Steuer-Instruction keinen Menschen befreyung oder begnadigung, ohne Unßer gesambtes vndt Unßerer getr. Landtschafft vorwißen vndt einwilligung wiederfahren lassen *). —

*) Hierauf folgt, wie es in Absicht der Wildfuhren, Gehege und Jagden gehalten werden solle.

Wir wollen Unß auch ohne gemeiner Landtschafft bewilligung in keine werbung, krieg, bündtnis, religionshandtlung, Veränderung der Steuerverfaßung

(oder andere Sachen, daraus Unß vndt Unßern Landen vndt Leuthen schaden vndt nachtheil erfolgen möchte, einlaßen;

Noch Unßere Lande ohne der Landtschafft Rath vndt einwilligung verpfänden) *) versetzen oder durch testamente od. andere disposition, Tausch vndt vergleich zergliedern, trennen od. abalieniren (vndt Unßerer Landtschafft erzeigung in gnaden vndt allen guten unvergeßen eingedenk seyn.)

(Nun folgt eine lange Stelle, worin der Landschaft,

---

*) Ueber dergleichen Zusätze s. den Verfasser der Nachr. S. 88. 89. Ob dieser Schriftsteller recht habe, muß ich sachkundigen Diplomatikern zu entscheiden überlassen; um so mehr, da ich schon in dem Revers v. J. 1557. (wie ihn Hr. D. Haußmann in der churf. Landtagsord. hat abdrucken lassen) den Beysatz: „oder andere Sachen — einlassen“ erwähnt finde.

, willkührliche Zusammenkünfte zu
halten
verstattet wird.) *) — — —

Wir wollen auch insgesambt keinen Unßerer Räthe oder Diener gestatten, daß sie Unß dahin zu bewegen sich unterstehen sollen, die getr. Landtschafft od. Unßere Unterthanen nicht zu hören, ungehört per decreta zu bescheiden oder denen Landtags-Abschieden, reversalien vndt der Landtschafft geschehenen Zusage im geringsten entgegen zu handeln, sondern Wir wollen und sollen vielmehr allen dergleichen Leuthen keinen Zutritt verstatten, alsobaldt abweisen, auch diejenigen so Unß hierzu anlaß geben wollten, in Unßern Diensten nicht dulden, weniger annehmen, v. dafern Wir (welches doch der Allerhöchste verhüten wirdt) Uns diesem Unßerm revers zu wieder zu handeln bewegen laßen würden, soll die Landtschafft an ihre itzige Bewilligung keinesweges verbunden seyn. — —

(Nun folgt die Versicherung, der Kurfürst wolle die Landschaft bey der einmal erkannten und bekannten evangelischen Religion schützen

---

*) s. ausf. Nachr. S. 82 ff. Hiervon weiter unten.

und nichts in diesem Punkte gegen den westphälischen Friedensschluß vornehmen.)

Auch sonsten wollen wir Unßere getr. Landsch. bey allen ihren Freyheiten vndt Gerechtigkeiten handhaben, wie nicht weniger die Städte bey ihren hergebrachten Regimentsverfassungen und Commungüthern lassen.

Sollte aber, so doch die H. Dreyfaltigkeit gnädiglich verhüten wolle, auch mit derselben beystandt nimmermehr geschehen soll, von Unß in einem vndt dem andern Punct, fürnemlich aber die Religion betreffend, ichtwas zuwieder fürgenommen, verordnet oder dabey verharret werden, so wollen Wir Unß krafft dieses dahin reversirt vndt verpflichtet haben, daß obgedachter Unßerer getr. Landtschafft gethane Bewillgung also baldt gänzlich soll erloschen, ab vndt nichtig, sie ingesambt vndt in sonderheit weder einige Trank und Landsteuer noch andere Bewilligung zu erlegen verbunden seyn, solches auch ihnen zu einigen Ungnaden nicht gereichen, vielweniger sie damit wieder Ihr Eydt vndt Pflicht gehandelt haben sollen, Alles Treulich vndt sonder Gefehrde.“

Geschehen vndt geben zu Dreßden am 9. Tage des Monats Aprilis, im Jahr nach

unsers lieben Herrn vndt seligmachers Geburth, 1661. *)

Johann Georg Churfürst
(L. S.)

---

5) Es ist wohlzumerken, daß dieser Revers v. 1661. den folgenden Haupt-Reversen zum Grunde liegt **), und wenn gleich aus diesem Revers, der, so wie die vorhergehenden, zugleich in der Erben und Nachkommen Namen mit ausgestellt ist, in spätern Zeiten manches wieder weggelassen worden: so ist doch

6) eine merkwürdige »Churfürstliche Resolution« vorhanden, die gewissermaßen als ein Revers über die Re-

---

*) Vollständig liefert diesen merkwürdigen Revers Hr. D. Hausmann in der kursächsischen Landtagsordnung.

**) welches man schon daraus abnehmen kann, wenn man das, was der Verf. der ausführlichen Nachricht, überhaupt zu einem churfürstl. Revers rechnet, (S. 80. ff. 3te Aufl.) mit dem Landtagsrevers d. d. 1661, vergleicht.

verse (deren fortwährende Gültigkeit bekräftigend) anzusehen ist.

*) Am Hofe des Kurfürsten mochte von einigen gezweifelt worden seyn, ob die Stände, die den Revers d. a. 1661. entworfen hatten, das Recht hätten, dergleichen Bedingungen zu machen; und ob also der Revers noch den Kurfürsten verbinde. Die Stände regten sich dagegen und brachten die Sache in der Präliminarschrift des Ausschußtages 1663. vor den Kurfürsten selbst. Sie rechtfertigten den Revers. Sie beriefen sich auf vormalige Chur- und Fürstliche Reverse und Landtagshandlungen. — In der Antwort **) erklärte sich der Kurfürst hierüber folgender Maßen:

„Nechst diesen befinden wir Eure uste Erinnerung dahin vornehmlich gerichtet, daß Ihr den in ao 1661. Unserer getr. Landschafft gdst ertheilten Landtags-Reuers mit weitläufftiger Vorstellung justificiren wollen, wie solcher denen, von

---

*) Ich verdanke folgende interessante Nachricht dem Herrn D. Hausmann, in dessen vortrefflichen Beyträgen 2. Th. S. 81. f. mehreres hierüber zu finden ist.

**) Ausschußtags-Acten 1663. Churfürstliche gnädigste Resolution auff der Ausschuß Stände untherth. Praeliminar-Schrifft (ergangen den 4. August 1663).

Unsern löbl. Vorfahren von langen Zeiten u. Jahren hero denen Landt-Ständen mit beschehener Bewilligung außgestellten Reversalien gar nicht ungleich; u. daß Ihr sorgfältigst verwahren wollen, es möchte Niemandte verstattet werden, solchen Revers anders u. dahin, als ob Unsere Chur-Fürstl. hoheit ungebührender maßen eingeschränket worden, außzudeuten: — Nun dann Unß unentsunken, wie wir von Anfang Unserer geführten Churfstl. Regierung biß dahero, nach dem Exempel Unser in Gott ruhenden löbl. Vorfahren Unserer getr. Landtsch. gegen deroselben freywilligen und ergiebigen Hülffen undt Bewilligungen, nicht allein daß solche zu keiner Consequenz undt Schuldigkeit gezogen, undt außgedeutet werden sollte, sondern auch vornehmlich, Sie bey der Wahren Evangelischen Religion, Augsburgischen Confession, dem Herkommen u. Ihren Privilegien, so wohl durchgehenden schleunigen Administration der Justiz zu schützen, bey Friede u. Ruhe zu erhalten u. handt zu haben, wie auch sonst zum öfftern Churfl. undt gst befestigt, dem wir auch versprochener maßen, wie einen Löbl. Chur- u. Landes Fürsten gebühret, nochmals nachzukommen und es unverrückt dabey bleiben zu lassen beständigst u.

gnädigst resolviret undt entschlossen: So können wir Unß nicht wohl einbilden, daß sich Leute gefunden haben sollten, die über solch Löbl. herbringen einige MißUrthel gefaßet, vielweniger die Reversalien außer Landes u an frembde Orthe traduciret haben solten, Wollen dahero Euren ziemenden suchen nach, zu gebührender Nachforschung sorgfältige anstalt machen u. im Fall Wir deßen gründliche Nachricht erlangen oder dieselbe von Euch erstattet werden könnte, einen solchen Ernst dagegen Vornehmen u. sehen laßen, daß ihr und eine gesambte Landtschafft davon ein sattsam gnügen, u. darneben zu erkennen undt abzunehmen haben sollen, welcher gestalt Wir an dergleichen Vornehmen keinen gefallen tragen, nach dem Unß auß dem Exempel Unser Löbl. Vorfahren undt bey währender Unser Churfl. Regierung selbst erlangter Erfahrung gnugsam bekandt,

wie viel Herrn u. Unterthanen daran gelegen, daß die von langen Zeiten eingeführten vincula nebst Treu u. Glauben, als die Rechten Grundtfesten Christlicher Regimenter ungekränkt undt unaufgelößt erhalten, gutes Vertrauen zwischen Haubt u. Gliedern nicht getrennet, vielweniger die schöne Harmonia der von Gott anbefohlenen recipro-

cirenden Landes-väterl. Liebe undt Vorsorge u. dargegen schuldigste unterthänigste Treu und gehorsam, durch genaue Beobachtung dessen, was zwischen Landesfürsten u. landtschafft einmahl verglichen, jemehr u. mehr befestigt undt fortgepflanzet werde.“

Es erhält diese kurfürstl. Resolution, die gewiß kein Biedermann ohne Rührung und ohne den Herzensdrang lesen wird, die Asche dessen zu seegnen, der diese resolution gab, dadurch noch ein starkes Gewicht, daß sich in dem Ausschußtags-Abschiede unter nochmaliger Bestätigung auf diese Versicherungen ausdrücklich bezogen wird.

---

7) Einige merkwürdige Reversalien, die willkührlichen Zusammenkünfte der Stände betreffend.

Zu verschiedenen Zeiten haben sächsische Landesfürsten durch schriftliche Zusagen den Landständen das Recht zugesichert, auch ohne erst von ihnen zusammenberufen zu seyn, Zusammenkünfte, welche Berathschlagungen über das

Wohl des Vaterlandes zum Zweck hatten, unter gewissen Bedingungen halten zu dürfen.

Unter der Bedingung, daß auf solchen freywilligen Zusammenkünften nichts sollte vorgenommen und ins Wergk gerichtet werden, was bey öffentlichen allgemeinen Landtsversamblungen zu verhandeln sey, und ohne es erst zu höchster Erkenntniß gelangen zu laßen, ward ao. 1661. die deshalb getroffene Uebereinkunft dem Landtags-Abschiede und Reverse einverleibt. Was sich hierauf bezieht, giebt der Verfasser der ausführlichen Nachricht S. 83. (3te Aufl.) also an:

— — — »als lassen wir inskünftige geschehen, daß binnen diesen 6 Jahren gegen den herbeynahenden Landtag, oder sonsten, wenn Unsere Landschaft es nöthig befinden wird, sich aus jedem Kreise zwei von der Ritterschaft, welche nach vorher beschehener Zusammenbetagung in den Kreisen (erwählt und) bevollmächtigt worden *), nebst einer (aus jegliche

*) In dem ausführlich gelieferten Reverse in Hausmanns Beytr. 2 Th. S. 14. 15. lautet dies also: „Wir wollen verwilligt haben, daß man derer zu fernerer Ausübung itzo ausgesetzten Puncten oder anderer des Landes Anliegen und Wohlfarth be-

Creyße vorsitzenden) Stadt durch den Erbmarschall, wenn er solches Uns mit Benennung Zeit und Orts gehorsamst angezeigt haben wird, an einen gewissen Ort zusammenbetagen, daselbst mit einander, wie diejenigen Obstacula, so die Landes-deliberationes aufhalten, aus dem Wege zu räumen, auch, was sonsten zu Unserer getreuen Stände Nutz und Wohlfarth gereichet, in Deliberation ziehen, und Uns, dem Churfürsten, hernach Bericht von ihrer Zusammenbetagung erstatten, da Wir denn sie jederzeit mit ihren Erinnerungen hören, und nach befinden in ihren Anliegen Remedirung sowohl, als bey Landtägen, wiederfahren lassen wollen, damit es hernach in allgemeinen Versammlungen dergleichen Zurückhaltung der Bewilligung und schweren Kosten nicht bedürfe.«

---

treffenden Sachen halber, sowohl in denen Creyßen unter einander — alß auch sodann, nach erheischender Notturfft aus jeglichem Creyße zwey von der Ritterschafft, nebenst einer vorsitzenden Creyßstadt, so offt es noth, sich zu einander betage" womit zu vergleichen ist das eben daselbst (S. 10 ff.) befindliche Memorial der Stände.

Dasselbe Recht willkührlicher Zusammenkünfte ward auch von Friedrich August I. in dem ao. 1700. ertheilten Abschiede und Revers den Sachsen zugesichert. *)

Wie alt dieses Recht aber sey, beweist folgender merkwürdige Revers Kurfürst Friedrichs II. und Herzog Willhelms v. Jahr 1438, als ihnen zum erstenmale die Accise bewilligt worden war: »Ob aber hierüber Wir oder »Unser erben, erbnehmen oder nachkommen, eine »ungewöhnliche Sture (Steuer), als die obge»schriben Etzyse oder derglychen, oder sunst ei»nicherley ander Nwekeit, die vor alter nicht »gewest, von vnsen Landen fordern würden, »und sie doran betrangen (bedrängen) und nöt»tigen wolden — das Gott beware; — so mü»gen sich dieselben unsere Lannde, von solcher un»gewonlichen Sture und Nwekeit wegen, und »nicht anders, mit einander vertragen, »zusampne setzen, vnd sich eines sol»chen gen vns, vnsen erben oder nach»kommen schützen vnd vffhalden, dor»umb wir sie danne, oder vnser erben nicht ver»denken sollen, noch anwollen. Es sol In auch »an iren Glübden, eyden, vnd holdungen, die

---

*) S. Hausmanns Beytr. 2. Th. S. 24. vergl. 25.

»sie vns oder vnsem erben gethan hetten, kei-
»nen schaden oder vnglympff fügen, bringen
oder thun, in keine wyß (Weise)« Hier-
auf geben die beyden Fürsten zu erkennen, daß
sie von der Landschaft mit Fleiß einträchtig-
lich gebeten worden seyen, den Vertrags-
brief der landstände auch in diesen ih-
ren Brief (Revers) zu bringen, und zu desto
größerer gewißheit mit dem fürstl. Insiegel
zu versiegeln: welches denn hiermit geschähe.
Nun wird in den Revers der Vertragsbrief mit
aufgenommen folgenden Hauptinhalts: »Wir
»Grafen, Herren, Ritter, Knechte, Städte
»und Inwohner gemeiniglich und alle
»der Lande Sachsen, Meisen, Franken, Oster-
»land und Voigtland bekennen einträchtiglich
»mit diesen unsern offnen Brieffe gegen alle die
»ihn sehen und hören lesen. Nachdem, als die-
»selben unsere gnädige herren, herr Friedrich
»und herr Willhelm, mit uns einen neuen
»Satz gemacht, die Zinse in allen ihren obberühr-
»ten Landen überkommen seyn, zu nehmen den
»30. pf. von jeglichen Verkäuffer alles felen
»Kauffes, daß denn fürmahls nie gewest, und
»eine Neuigkeit ist, als daß Ihro Gnaden ob-
»beschriebenen Brieff uns darüber gegeben, dar-
»um selbige und andere Neuigkeit hinfort zuwi-
»der seyn, darauf und nicht anders haben wir

»uns, für unsere Nachkommen mit Vollwort «Weiß und Willen dero gnaden unsern Gnädi»gen herren und Ihrer Räthe zusammengesetzet, »vereinet und verschrieben, vereinen und ver»schreiben und setzen uns zusammen, geredende »und gelobende, in Krafft dieses Brieffes, sämt»lich alle und unsere, ingleichen besonderer bey »unsern Eydten, Treuen und Ehren, unser einer »bey den andern von obberührter Sache »wegen ob deß nicht geschehen, zu bleiben »und zu stehen, getreulich zu helffen »und zu rathen, sich solches als obbe»rührtes aufzuhalten und zu schützen, »ohne allerley Eignutz u. s. w.« *)

*) Diese Urkunde findet man 1) in den ausführlichen Nachrichten S. 84—86. deren Verfasser am Schlusse citirt „Deputations-Acta 1438 fol. 223. 228. (so daß also die zu Anfang angegebene Jahrszahl 1458. ein bloßer Druck- oder Schreibfehler seyn mag); 2) zum Theil in Hausmanns Beyträgen 2. Th. S. 3. 3) am vollständigsten in Arndt. diss. de Origine Accisae Provincialis p. XIX.

III.

Dritte Beylage,

welche über einige merkwürdige sächsische Landtagsverhandlungen und über den Antheil der sächsischen Landstände am Regierungsgeschäfte urkundliche Nachricht ertheilt.

---

1) Man findet mehrere Beyspiele in der sächsischen Geschichte, welche beweisen, daß sächsische Regenten die wichtigsten Angelegenheiten des Staates nicht ohne Zuziehung und Bewilligung der Landstände abthun zu dürfen geglaubt; und den Landständen das Recht an wichtigen Angelegenheiten des Landes Theil zu nehmen, durch Wort und That zugesichert haben.

Einleuchtend ist dies aus den merkwürdigen Worten, welche die Landschaft beym Conventtage im Jahr 1680. p. m. 82. ff. anführet: „es haben auch sowohl in ganz alten Zeiten, als so lange gegenwärtige Churlinie gestanden, Herzog Albertus, und die Churfürsten Mauritius, Augustus, Christianus I. und II.

bevoraus aber Churfürst Johann George I. so oft eine Kriegsverfassung, und dabey Bündnisse und Allianzen nöthig gewesen, oder andere hohe Angelegenheiten sich herfür gethan, einer getreuen Landschaft unterthänigsten Einraths sich gebraucht, auch, daß es nicht anders gehalten werden solle, bey den Landtagshandlungen zu öfters wiederholten malen sich gnädigst erkläret, inmaßen andere, viele neuen Exempel zu geschweigen, bey dem Jüterbockischen Vergleich, dem vorigen teutschen Religionskriege, dem Pragischen Friedensschlusse und Schwedischen Armistitio, sowohl andern vorkommenden wichtigen Fällen, es auch würklich geschehen; dabey sich Herr und Land jederzeit wohlbefunden, und der große Gott dergleichen consilia oft wunderlich geseegnet: und beym Landtagsabschiede 1661 verband sich der Churfürst, daß Bewilligungen und neue Sanctiones alleine bey allgemeinen Landtägen abgehandelt werden sollten.« *)

Was hier gesagt wird, bestätigen denn auch durch archivalische Nachrichten beur-

---

*) s. Schrebers ausführl. Nachricht von den sächsischen Land- und Ausschußtägen. S. 42. und 43.

kundete Exempel würklicher Verhandlungen. *)

Merkwürdig in dieser Hinsicht ist der Anfang der Proposition Herzog Heinrichs zu Sachsen an die versammelten Stände auf dem Landtage zu Chemnitz a. 1539, folgenden Inhalts:

Ehrwürdige, in Gott Ehrwürdige, Wohlgeborne, Edle, lieben Freunde, Räthe und Getreue.

„Ihr wisset, daß es bey Unsern Vorfahren altes Herkommen, und gehalten ist worden, daß in Sachen, darinnen Ew. Liebe und Ehre, und auch andere unsere Unterthanen Land Schade und Verderb, Nutz und Gedeihen gelegen, nichts gehandelt und geschlossen worden, es sey denn an Ew. Lieben zuvor angezeiget, Ew. Lieben und der andern Rath und Bedenken darinnen gehöret, und auch dieweil Uns hochwichtige Sachen vorgetragen, daran Uns, Unsern Land und Leuten gelegen; so haben wir nichts entschließen und vornehmen wollen, es wären denn dieselben Articul zuvor Ew. Lieben und der andern Bedenken, Rath und Gutdünken davon auch gehöret, Als

*) Beyspiele liefern die oben angezeigten Schriften.

haben wir Ew. Liebden anhero beschieden, dieselben Sachen vorzuhalten» u. s. w. *).

Hierher gehört auch der zu Leipzig 1537 gehaltene Landtag. Denn in gleichem Geiste mit der so eben angeführten Proposition Herzog Heinrichs ist auch die auf diesem Landtage von Herzog Georg gemachte Landtagsproposition, wovon Spalatin **) folgendes berichtet: »Im Jahre 1537 hat Fürst Herzog George bald nach dem Ostermarkte zu Leipsigk daselbst einen Landtag gehalten, und daselbsten begehret, ihm den Zehnden sein Lebenlang zu geben, zum andern etliche Städte im Lande zu befestigen, als nemblichen Dreßden, Leipsigk, Weissensee. Zum dritten, daß er aus der Erbeynung mit dem Chur- und andern Fürsten zu Sachsen bleiben möchte. Und

*) Auf diesem Landtage bestätigte Herzog Heinrich der Landschaft die Verfassung und suchte mit Zuziehung seiner Stände der Reformation Fortgang zu verschaffen.

**) in diss. de Liberis Alberti ducis Sx. in Menck. Script. R. G II. 2134. vgl. Weck S. 441. welcher sich also darüber ausdrückt: „Sonderlich ward hier wegen des künftigen Regenten nach Herzog Georgens Absterben berathschlaget, und endlich dessen Herr. Sohn, Herzog Friedrich, fürnehmlich aber in Ansehung daß dem Lande ein gros Theil des Regiments zugleich in Händen bleiben sollte, darzu beliebet.“

zum vierdten, daß die Landschaft nach seinem tödtlichen Abgang seinen Sohn Herzog Friedrichen wolle regieren lassen, dazu er ihm denn 24 Regenten gesetzt hat. Welche Stücke allberührte Landschaften gewilliget haben«. Mit dieser Nachricht stimmt auch die Proposition selbst überein, aus der hier einige merkwürdige Stellen folgen, wie sie für gegenwärtige Absicht hinreichend scheinen.*) »Ehrwürdige in Gott besondere liebe Freunde u. s. w. Daß E. L. auf unser Beschreiben allhier eeschienen, gereicht Uns zu Danknehmenden Gefallen. — — Nachdem wir weit über 40 Jahr in gutem Fried und Ruhe regieret, daran wir Unser Leib und Guth nicht gesparet, wie menniglich wissende ist, und wir sonder Ruhm sagen mögen, daß Wir Fried zu erhalten, Unser eigen Cammerguth dargestrecket; — — so wollen wir nichts liebers, wo es gottes Wille wäre, denn daß wir noch in Fried und Einigkeit regieren möchten, denn wir hoffen, daß wir bißhero dermaßen regieret haben, daß E. L. euch über unser Regiment nichts zu beschweren gehabt. — — — Damit wir aber gewiß werden mögen, daß Ihr (auch nach unserm Absterben) treulich und fleißiglichen

*) Vollständig findet man diese Proposition in D. Weisens Zusätzen zu Schrebers a. R.

geregieret werdet, nachdem junge Fürsten durch einzelne Regenten zuweilen mögen verführet werden: so wollen wir Ihme (unserm Sohn) verordnen aus Eurem Mittel von der Landschaft und Ständten 24 Personen, mit derer Rath, Vorwissen und Willen soll Unser Sohn regieren und soll von denenselben 3 oder 4 zum wenigsten stetig an seinem Hof haben, damit dasjenige, das da von denen Landt-Ständten in ihren Sachen beschlossen wird, desto daß möge gehandelt werden. — — Wo ihr nun von denen Landt-Ständten einige bleiben wollet, und euch nicht trennen oder trennen lassen: — — so zweifeln wir gar nicht, daß Unser Sohn mit solchem stattlichen Rath dermaßen regieren werde, daß Land und Leute im Fried und Ruhe und Einigkeit bleiben werden, und das also auch einem jeglichen Stande des Regiments ein Wissenschaft hätte, *) daß es gleichmäßig und keinen Theil zu unterdrücken geregieret werde. Wir haben bey

*) Es bestanden nehmlich jene zum Regiment beygesellten 24 Personen aus Personen jeglichen Standes, aus Grafen, Prälaten, Gelehrten, Abgeordneten von Städten und von der Ritterschaft. — Die Personen des Regiments von Seiten der Städte waren die regierenden Bürgemeister zu Leipzig und Dreßden.

Uns, Land und Leuten zum besten, keinen bessern Weg bedenken mögen.

Wo ihr aber als die getreuen Unterthanen einen bequemern, bessern Weg wisset, dadurch Land und Leuthe im Frieden und guten Regiment möchten erhalten werden; So wollen auch gerne Euer Bedenken hören, und Rath folgen, derohalben Wir auch Euch uns zu rathen gefordert haben. — —

Zum andern, nachdem wir uns versehen hätten, daß Ihr (über drey euch vorgelegte Artikel) uns Euren Rath und Gutdünken angezeiget, habt Ihr im Land zu Döringen uns ohne Antwort gelassen und habts uff einen Landtag schoben — — so sind es alles Eure Sachen, die wir zum selbigen mal bey Euch gesuchet haben, und ist nicht darum geschehen, daß Wir Euch sundern wollten, denn wo Ihrs nicht vor gut gehalten hättet, so hätten wirs auch dabey lassen wollen. Nun sehen wirs nochmals vor noth- und gut an, daß man etliche Städte und Festen im Lande zurichtet und bauet, daß Ihr Euren Leib und Guth, Weib und Kind bergen möcht, und Euch versammlen und enthalten könnet, biß man Euch zu Hülfe und Rettung kommen möcht. Wo Ihrs nun nochmals auch vor gut ansehet, so wollet Eure Hülf dazu thun, (dann Wir es

allein zu thun nicht vermögen,) und selbst Leuthe darzu erwehlet, die solche Steuer und Hülfe einnehmen, in ihrer Verwahrung enthalten, die Plätze helfen besichtigen, und rathschlagen, wie oder wo man bauen solle, daß dieselbe denen Landständten davon Rechnung thun.

(Die darauf folgenden Vorstellungen endigen sich so:)

Wir wollten ohne Euer Vorwissen nichts thun, daß haben Wir Euch als Unsern getreuen Unterthanen unangezeigt nicht lassen wollen.

Vors lezte wollen Wir Euch nicht bergen, nachdem Ihr uns mit einer Hülfe und Zehend von Getränk treulich beygestandten, damit wir auch es desto stattlicher haben geregieren können; Es ist auch von der Gnade Gottes dahin gelanget, daß wir daran so viel erlanget, daß wir so bloß nicht seyn, wo diese Lande was Noth angehen sollte, Wir wollten Uns mit Hülfe Gottes ufhalten, dazu Wiers auch bey einander gehaben, und zu keiner andern Sache gebrauchen, wie Ihr sambt unserm Sohne, wo Ihr unsern Todt erlebet, befinden werdet, und ist nicht weniger ohne diese Eure uns gethane Hülffe wär es Uns ohnmöglich gewest, wo och die Hülffe wendet, da wendet das

zunehmen. — — So wollten wir doch an Euch gesucht haben, wo es Euch nicht sonderlich beschweret, Ihr wollet diese Hülfe willigen auf unser Leben. Denn so Wir nimmer seyn, so wirds darnach bey Unserm Sohne und Euch stehen, was Ihr bedenkt, daß zu Erhaltung des Regiments dienstlich, und werdet ohne Zweifel das Beste zu fördern, nichts lassen erwinden, und wollet dieß Unser Ansuchen zum besten vermerken, so wollen Wirs in allen Gnaden gegen einen jeden insonderheit zu vergleichen in Unvergessen stellen. — — —

Wenn einer von jenen 24 zum Regiment beygesellten Personen abgehet, bey Unserm Leben, so wollen Wir einen andern verordnen, nach Unserm Tode solls von Unserm Sohne, und dem geordneten Regiment geschehen. Diese alle, wenn sie ins Regiment neben Unserm Sohne treten, sollen sie mit handgebender Treue an Eydesstatt Unserm Sohne geloben, Sein und des Landes Nutz zu fördern, damit daß es in Fried und ohne Zutrennung in der Einigkeit der christlichen Kirchen geregieret werde.«

Ein gleiches achtungsvolles Gefühl von der Rechtlichkeit, die Nation bey wichtigen Staatsangelegenheiten zu Rathe zu ziehen, äußerten

auch andere, sowohl frühere als später lebende Regenten.

Herzog Albrecht bezeugt selbst, daß er sein Testament errichtet habe »mit Rathe des Bischoffs von Meißen und merklicher Zahl aus Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaften und Städten« (die Bürgermeister von Leipzig, Chemnitz, Salza, Weißenfels) »Begebe sich auch nach unserm Abgang zwischen genannten unsern Söhnen oder ihren Erben einiger Gebrechen, der sie sich selbst nicht vereinigen möchten« so soll eine Deputation der Stände entscheiden, »und die Söhne und ihre Erben sollen sich der Stände Bedenken besagen und weisen lassen.« (S. Hausmanns Beytr. 1 Th. S. 100.)

Auf dem Ausschußtag Dresden 1541. heißt es in der Proposition: »Nachdem S. F. Gn. die Bestellung und Verwaltung der Geistlichen Gütter, der Landtschaft für sich vndt Ihre Erben vndt Nachkommen heimgestellt vndt verschrieben u. s. w. Derhalben S. F. Gn. begehrten, zu berathschlagen, ob u. s. w.«

Was die Verwaltung der Steuer anbetrift, so wurde sie schon vom Churf. Friedrich in dem oben (zweyte Beylage N. 1.) dargelegten Revers von 1458. den Ständen zugestanden; (vgl. das, was weiter unten unter N. 2.)

über die Landtage 1451. 1454. 1523. 1541. vorkommen wird.)

Als Johann Georg Herzog zu Sachsen von dem Römischen Kayser Ferdinand dem dritten zu einer allgemeinen Reichsversammlung nach Regensburg eingeladen war: — drückte er sich in dem Landtagsausschreiben, dat. Dreßden, am 29sten Jul. 1640. so aus: »Da uns die jetzt regierende Röm. Keyserl. Maj. zu Tranquillirung des höchst zerrütteten und beängstigten Vaterlandts eingeladen hat: so haben wir es vor eine hohe unumbgängliche notturft ermessen, hieraus mit unserer gehorsamen Landschaft vermittels eines vff den 31 Augusti anhero nacher Dresden angesagten Landtags zu deliberiren, vnd vns deroselben getreuen Raths vnd Hülffe, immaßen hiebevor nicht ohne sonderbaren nuz vnd frommen mehrmals geschehen, zu gebrauchen.«

Ein allgemeiner Beweis dessen, wovon hier die Rede ist, sind alle oben angeführten, und diesen ähnliche landesfürstliche Reverse. — Auch beweisen dieses im Allgemeinen alle jene merkwürdigen landesfürstl. Resolutionen, wodurch den Ständen das Recht, willkührliche Zusammenkünfte zu halten »deß Landes Anliegen und Wohlfarth betreffenden Sachen halber« mehrmals gestattet worden. So heißt es z. B. im Land-

tagsabschiede v. 26 März 1673. »Wenn vormahls verstattete willkührliche Zusammenkünfte in Leipzigk zu halten, die Noth erfodert, deren Auslösung aus der Steuer mögen getragen werden« und wurde also hiemit dieses alte Recht aufs neue bestätigt. S. davon weiter unten N. 2.; Hausmanns Beyträge 2 Th. in dem Capitel: »Willkührliche Zusammenkünfte der Stände« und die oben in der 1sten Beylage N. 7. befindl. Reverse, die freywilligen Zusammenkünfte der Stände betreffend.

2) Wie lebhaft bisweilen die versammelten Stände ihre Würde gefühlt; wie kräftig sie sie behauptet und welchen Antheil an den wichtigsten Angelegenheiten des Staates sie genommen haben, bezeugen mehrere Thatsachen und Verhandlungen. *) — Unter andern:

Im Jahr 1660 wurde den Ständen die Zumuthung gemacht, vor etlichrn deputirten Rä-

*) Welches zugleich zu einem augenscheinlichen Belege von dem dient, was der erhabene Verfasser des Grabmahls des Leonidas in den Worten ausdrückte: „In den größten Ländern sind Landstände, die oft laut genug reden, wie aus den Beyspielen alter und neuerer Zeiten zu Tage liegt.“ S. 35.

then zu erscheinen — (worunter unter andern auch der Bruder des Churfürsten Herzog Moritz gehörte). Diese Deputation wurde in der Absicht angeordnet, um über einige das Steuerwesen betreffende Punkte mit der Landschaft in Unterhandlungen zu treten. Die Landschaft weigerte sich aber in einem d. 28sten Nov. übergebenen Memorial vor dieser Deputation zu erscheinen und führte deshalb unter andern an: daß besage der Landtagsordnung die getreue Landschaft bey einem allgemeinen Landtage die Handlung und Schriftwechslung aus des Fürsten Hand empfange, und daher ihre Erklärung wieder einliefern solle. — — Auf diese Vorstellung der Landstände erfolgte ein Churfürstliches Rescript, worinn dieselbe gemißbilliget und zugleich behauptet wurde, daß es von dem Gutdünken des Churfürsten abhänge, durch welche Personen er mit der Landschaft handeln wolle. In einer anderweitigen Vorstellung der letztern, welche schon den folgenden Tag übergeben wurde, bezog sie sich abermals auf die schon angeführten Gründe, und führte noch überdies an: »daß der verstattete freye Zutritt getreuer Unterthanen zu ihrem Landesvater für das allerfesteste Band gehalten werde, welches Obrigkeit und Unterthanen mit unzertrennlicher Liebe an einander verknüpfte, vielem Unheil in gemeinen Wesen ver-

wehre, und die herrliche Harmonie zwischen Haupt und Gliedern unbeweglich befestige«. *)

Was kann mehr für obige Behauptung sprechen, als die Präliminarschrift der Stände v. J. 1663, worin sie den Revers v. 1661 vertheidigten; und die churfürstl. Resolution über die Kraft der Reverse, die sie sich, nebst den darauf sich beziehenden Abschied, beym Churfürsten dadurch auswirkten? wovon oben S. 102 — 106. Nachricht ertheilt worden ist.

Hieher gehören auch frühere Verhandlungen. So heißt es laut den Landtagsacten 1539, in derer von der Ritterschaft und Stedte Bitten und Beschwerungen. »§. 4. Keine wichtige Sache, »davon des Landes gedey vnd vorderb »gelegen, ohne der Stände vorwissen »vndt Raht anzufangen. §. 5. Sich in »kein verbündtnüß, darzu die Vnter»thanen gebraucht werden müsten, oh»ne raht wißen und willen gemeiner »stände zu begeben, damit den Landen »nicht vnwißent, oder ohne noht krieg, »oder Last zugezogen werde« vgl. Seiner Fürstl. Gnaden Erklärung vff die vorgebrach-

*) Diese Nachricht verdanke ich dem Herrn D. Weise, der in seinen Zusätzen zu Schreber, über obige Verhandlung S. 23 aus Landtagsacten nähere Auskunft ertheilt.

ten Beschwerungen vnd Bitten. ad 4 v. 5. »Was diese Artikel anlangeten, weren S. F. G. nicht gemeint, ichtwas so den Landen nachtheilig, vorzunehmen.«

Auf dem Landtage zu Grimme 1451 »bewilligten die Stände dem Churfürsten Friedrich II. auf künftige Nothfälle eine hülffe und Steuer; jedoch daß solche von etlichen ihrer Mitstände dirigiret, das Geld in Leipzig niedergelegt, und ohne der Deputirten Vorwissen weder auf des Landes-Fürsten noch seiner Räthe Befehl nichts abgefolget werden sollte.« Wecks Beschreib. S. 439. Dieser Ausschuß der Landessteuer-Einnehmer bestand aus zwei Geistlichen, zehen ritterlicheu Personen und den sechs Städten, Leipzig, Dresden, Wittenberg, Torgau, Zwickau und Pegau. Ihnen wurden, (wie der Verf. der ausführl. Nachricht dabey S. 54 bemerkt) die Schlüssel zu den Schlössern an den auf dem Leipziger Rathhause verwahrt gestandenen Laden anvertrauet. — Etwas Aehnliches geschah auch 1454. Hier »bewilligte aufm Landtage zu Leipzig, Churf. Friedrichen II. die Landschaft zur Vorsorge, wenn die Lande mit Kriege angegriffen werden sollten, eine gemeine Land- und Stadt-Steuer, als von jedem Menschen 2 gr. davon einer 9 Pf. gegolten. Dieser Steuer halben sollten 8 Persohnen gesetzet werden, das Geld sollte von jegliches Orts

gesetztem Steuereinnehmer beym Rathe zu Leipzig hinterlegt, und, ohne der 8 gesetzten Einnehmer Vorwissen Niemand abgefolget werden, wenn es auch gleich der Churfürst selbst befehlen würde.« Wecks Beschreib. von Dresden S. 439. — Desgleichen 1458. (s. oben 2te Beylage N. 1.) Eben so 1523, »wo sich die Stände zur Türkenhülffe (d. h. zur Steuerhülffe bey bevorstehender Türkengefahr) erklärten, jedoch daß sie immittelst mit andern Landes=Bürden nicht beschweret werden möchten, und daß solche Steuer von etlichen der Landschaft eingenommen, und nicht eher als bis aufm Nothfall herausgegeben würde.« Wecks Beschr. S. 441.

Auf dem Landtage zu Leipzig 1487 schlugen die Stände die von dem Fürsten verlangee Steuer ab *).

Bey den Streitigkeiten der Ernestinischen und Albertinischen Linie nahmen die deputirten Stände beider Linien an ihrer Beylegung Theil, und brachten jene berühmte Uebereinkunft vom 17. Julius 1531 (den so genannten Grimmischen Macht-

---

*) Pfeifer Lipſ. S. 251. und Vogel, Leipz. Annal. sprechen von diesem Landtage und Hofrath Günther im Privileg. de nnn appellando etc. S. 93. f. hat einige Aktenstücke abdrucken lassen. S. Haußmanns Beytr. 2 Th. S. 119.

spruch) zu Stande. — Eine andere Deputation der Stände war zugegen, als 1554 der Naumburger Vertrag errichtet ward und besiegelte denselben. Die Deputirten waren auf dem Landtage 1553 dazu gewählt und bevollmächtigt worden. (S. Hausmanns Beytr. 1. Th. S. 102. 103.)

Auf dem Landtage zu Chemnitz 1539 baten die Stände: »Mit den Bißthumben, Stifftern, Clostern, Comptorheusern vndt derselben zugehörigen güttern keine enderung ohne Vorwissen vndt Raht gemeiner Landstände zu machen.« Hierauf antwortete der Fürst: »Wie es mit Bestellung der geistlichen Gütter gehalten werden sollte, davon sollte die Landschaft Rath halten.«

Auf dem Ausschußtage zu Dresden 1541 antworteten die Stände des Ausschusses dem Hrz. Moritz, der ihren Vorschlag, die Türkenhülfe betreffend, für eine Bewilligung annehmen wollte: »es wolle Ihnen nicht gebühren, daß sie sich wieder solch altes Herkommen und der Lande Privilegien etwas mächtigten, derohalben sie nochmals einen Landtag anzustellen nöthig erachteten.« Hierbey blieb es, und der Herzog schrieb den Landtag aus; auf welchem (Leipzig 1541) beschlossen ward: daß ein Ausschuß gewählt würde, welcher das Geld von den

Einnehmern empfienge, die Schlüssel dazu hätte, das Geld zu nichts als zur Türkenhülfe verabfolgen ließe und darüber den Ständen Rechnung ablegte; daß aus diesem Ausschuß ein Enger von 6 Personen verordnet würde, welcher Rath halten sollte, wie es mit den geistlichen Gütern zu halten sei. S. Hausmanns Beytr. 2. Th. S. 129 — 133.

1546 auf dem Landtage zu Chemnitz begehrte Churfürst Moriz von der Landschaft, ihm, als einem jungen Fürsten, sechs Personen an die Seite zu setzen, nach deren Rathe er in den wichtigsten Angelegenheiten der Regierung handeln wolle (S. Weck S. 412): dies waren zwar die Stände zufrieden; da sie aber merkten, daß dadurch die Grenzen ihres Rechts möchten veringert werden: so sicherten sie dieselben durch folgende Einschränkung: „Jene Personen möchten „E. Fürstl. Gnd. beyräthig seyn; doch so, daß sie keine Gemeine Landtsteuer, noch sonst ohne Vorwissen und bewilligung gemeiner Landtschafft darzu zu willigen macht haben, dadurch E. Fürstl. Gnd. oder die Landtschafft in einen Vnnöthigen Kriegk geführt werden möchte.“

Noch mehr sahen sie sich vor, als sie 1547 auf des Kurfürstens Proposition folgendes erwiederten: „Demnach bitten wir zum unterthä-

nigsten, E. Churfl. Gnd. wollten sich in kein Bändtnüß oder Kriegsrüstung oder andere sachen, daraus Land und Leuthen nachtheil entstehen möchte, begeben, noch auch mit frembden Kriegsvolk beladen, ohne Vorwissen und Raht ihrer Landstände.« Er versprach es: wiederholte aber seine Foderung wegen eines Ausschusses von Rathgebern: welches ihm aber die Landschaft abschlug. Ja die Ständeversammlung gieng so weit, daß sie, besage der Landtags-Acten, Leipzig 1547 in ihrer dritten Antwort, den Churfürst wegen des verzögerten Reverses erinnerte, Sorge zu tragen, »das wir mit Vollziehung der Reversbriefe hinfürder unvorzüglich gefertigt, damit wir ohne dieselbigen, wie sichs zuvor mehrmals zugetragen, nicht abreißen dürfen, welches der Landschafft beschwerlich u. s. w.«

Weck in seiner Beschreibung von Dresden drückt sich über diesen Landtag S. 442 so aus: »Alda vernahmen sich Ihre Churfl. Gn. mit den Ständen; sonderlich aber entschuldigten Sie was bishero fürgelauffen, und erbothen sich als ein friedl. und Christl. Regent zu erzeigen, und die Religion zu beschützen, nach beschehenen repliciren, dupliciren, und tripliciren erfolgte der Schluß u. s. w.«

Obgleich auf dem zu Leipzig 1548 gehaltenen Landtage ähnliche Anfoderungen, einen Ständeausschuß betreffend, geschahen; so erfolgten gleichwohl ähnliche, ja noch härtere Verweigerungen; und es wurde sogar der Revers v. J. 1548 ausgewirkt, den wir oben dargelegt haben. *)

Bey dem ao. 1657 von Ch. Joh. George II. zu Dreßden gehaltenen ersten Landtage, legten zwar die Stände den gewöhnl. Eid an den K. ab; behielten sich aber dabey vor, daß, im Fall derselbe einige Veränderung in der Religion vornehmen würde, sie alsdann auch ihres Eydes los seyn wollten. **)

Als Johann Georg III. welcher der Pest wegen nicht zugegen war, einiger Bedenklichkeiten halber, den ihm von Meißen aus 1680 zugeschickten Revers zu unterzeichnen verschieben wollte: so schickten ihm die Stände ihre Gründe dagegen zu, beriefen sich auf die frühern Erklärungen seines Vaters, »führten ihm zu Gemüthe, daß Sachsens Fürsten jederzeit bei den inländischen sowohl als den auswärtigen Angelegen-

*) Mehreres s. in Hausmanns Beyträgen Th. 1. S. 76. ff.

**) S. ausführl. N. S. 45.

heiten ihre Stände zu Rathe gezogen und sich mehrmals auf Landtagen erklärt hätten, daß es nicht anders gehalten werden solle.« Sie legten daher ihrem Memorial eine auf dem Ausschußtag zu Dreßden 1663 abgefaßte Schrift über die Reverse*) bei, baten nochmals dringend um Ausstellung des Reverses und der Kurfürst — gab ihren Gründen nach. Sie sagten ihm dabey offen, daß nur unter der Bedingung der aufrechtzuhaltenden Verfassung Geld-Bewilligungen geschähen. Und der Kurfürst stellte daher den von den Ständen verlangten Revers aus, worin es heißt: »Wir wollen Uns auch ohne gemeiner Landschaffts Bewilligung in keine Werbung, Krieg, Bündnis, Religions-handlung, Veränderung der Steuer-Verfassung oder andern Sachen, darauß Unß und Unsern Landen und Leuten schaden und nachtheil erfolgen möchte, einlassen, noch unsere Lande — ohne der Landschaft recht und Einwilligung verpfänden, versetzen oder durch Testamente oder andere disposition, Tausch oder Vergleich zergliedern, trennen oder alieniren — und wofern Wir Unß diesen Revers zu wieder zu handeln bewegen lassen würden, soll die Landschaft an Ihre itzige Be-

---

*) S. oben 2te Beylage n. 6.

willigung keineswegs gebunden sein.« Siehe Hausmanns Beytr. 2. Th S. 86 — 88. und 1. Th. S. 112. 113. *)

Ein allgemeiner Beweis dessen, wovon hier die Rede ist, sind auch alle jene willkührlichen, nicht von dem Fürsten veranlaßten, Zusammenkünfte der Stände, um für sich über wichtige Angelegenheiten des Landes zu berathschlagen: welches von den ältesten Zeiten her ihnen zukommendes und durch Landesfürstliche Autorität zugestandenes **) Recht sie auch mehrmals, auch selbst in neuern Zeiten, ausgeübt und behauptet haben. S. Hausmanns Beyträge Th. 2. S. 1. ff. wo von den willkührlichen Zusammenkünften der Stände ganz insbesondere sehr vollständig und gründlich gehandelt und die Sache aus Urkunden und mehrern Beyspielen vortrefflich erläutert und bewiesen wird. Unter andern führt Herr D. Hausmann S. 5. folgendes

---

*) Herr D. Weise führt (S. 56.) aus seinem Manuscript der von Schreber herausgegebenen ausführlichen Nachricht eine sehr nachdrückliche Erinnerung der Stände v. Jahr 1685, die Quatembersteuer und die Verwendung derselben zur Militz betreffend an — fast zu gestrengen Inhalts.

**) S. oben: ate Beylage n. 7. —

merkwürdige Beyspiel an: Als die Brüder Kurfürst Friedrich II. und Herzog Wilhelm die bisher in Gemeinschaft regierten Länder am 10. Septb. 1445. zu Altenburg getheilt hatten, so entstand bald Mißvergnügen und Uneinigkeit unter denselben; die Mißhelligkeiten nahmen mit jedem Tage zu und drohten sehr bald in einen offenbaren Krieg überzugehen. Diesem zuvor zukommen, versammelten sich die Stände im November desselben Jahres zu Leipzig. Es ist die höchste Zeit, sagten sie in der Vereinigungs-Urkunde vom 25. November, ernstlich darauf zu denken, wie unsre Fürsten ausgesöhnt und ihr Zwist entschieden werden könne. Niemand scheint uns mehr Beruf, mehr Gründe, und mehr Recht zu dieser Unternehmung zu haben als wir die Stände dieser Lande. Sollte jedoch einer von ihuen mit diesem Schiede nicht zufrieden seyn und deßhalb auf uns zürnen, so vereinigen wir uns hiermit zur Aufrechthaltung des Bundes und zur Vertheidigung seiner Glieder, stehen einer für alle und alle für einen, ernennen zu diesem Zwecke einen Ausschuß, der nach einem Jahre erneuert werden soll. Jedoch erklärten die versammelten Stände auch in eben der Urkunde feierlich, daß diese von ihnen ergriffenen Maaßregeln den Regierungsrechten der Fürsten kei-

nen Eintrag thun, sondern eben nur zur Fortdauer der Verfassung und zum Wohle des Vaterlandes wirksam seyn sollten. — Ao. 1661. bedungen sich die Stände das Recht freywillige Versammlungen zu halten, wenn es des Landes Nothdurft erfodere, zu zwey verschiedenemalen aus und verlangten, die Zusage dieses Rechtes möge der Kurfürst dem Landtags-Abschiede und Revers einverleiben, welches auch geschah. S. oben 2te Beylage n. 7. — In der Bewilligungsschrift v. 20. Januar 1695 unter Friedrich August I. erklärten sich die Stände so: „Behalten uns darnebenst anvor, diese Zeit über „und so oft es von nöthen, willkührliche Zu„sammenkünfte mit gewöhnlicher Auslösung an„zustellen und zu halten, wie es dem Her„kommen und der Observanz gemäß „ist,“ welches Recht sie auch 1697, als dieser Fürst sich zur katholischen Religionsparthey bekannt hatte, in Ausübung brachten; und von eben diesem Fürsten in dem am 17. März 1700. ertheilten Abschiede und Revers aufs neue zuerkannt erhielten.

Ferner sind unter die allgemeinen Beweise landständischer Energie und Theilnahme an den Angelegenheiten des Landes, alle jene Reverse der Regenten überhaupt zu rechnen,

mit denen sich die Stände ihre Rechte sicherten und auf die sie nicht selten so ernstlich drangen.

3) Anlangend die **Gegenstände** der Verhandlungen, so **sind oft auf Landtägen die wichtigsten (Vaterland und Menschheit interessirenden) Dinge in Berathschlagung gezogen, von den Regenten selbst ihren versammelten Ständen zur Entscheidung vorgelegt, freymüthige grauamina erörtert, und ernste Ueberlegungen der Landstände ins Werk gesetzt und zum Gesetz erhoben worden.** —

Die oben angezeigten Schriften geben hierüber mehrere Auskunft, mit deren Benutzung ich folgendes mittheile.

»Im Jahre 1527, (erzählt Weck S. 447.), hielt Herzog George in Dresden einen Ausschußtag und wurden in Justitz- und Polizeysachen 18 Puncte in Berathschlagung gebracht. Noch in demselben Jahre erfoderte er abermal einen Ausschuß nacher Dresden, von Sachen, des Landes Wohlfahrt betreffend, zu rathschlagen.«

1530 auf dem Landtag zu Dresden »geschah eine Bewilligung, daß die Ritterschafft den 6ten

Theil aller Ihrer Zinsen zur Türkenhülffe geben wolten.“ (S. Weck S. 447.)

Auf dem Landtag zu Chemnitz 1539 kam es wegen der Kirchenreformation für die Länder des Albertinischen Hauses zur Sprache, desgleichen wurden auf demselben Anstalten getroffen für Unterhaltung der Kirchen- und Schuldiener. Denn die Stände schlugen vor, „daß ein Ausschuß von der Ritterschaft vndt Städten gemacht werde, welche sich verglichen, wie die allbereit vndt künfftig vorledigten Geistlichen Gütter anzuwenden, vndt zu Unterhaltung der Kirchen- vndt Schuldiener zu gebrauchen.“ S. Hausmanns Beytr. 2. Th. S. 127.

Auf dem Ausschußtag zu Leipzig 1540 waren die Gegenstände der Berathschlagung 1) des Landgrafen Philipp Verehlichung 2) Vorgeringerung der Müntz; 3) Irrungen mit dem Kurfürsten; 4) Anwendung Geistlicher Güter.

Auf dem Ausschußtag zu Dresden 1541. geschahen in der Proposition Herzog Heinrichs 13 Anfragen an die Stände, welche des Landes Nothdurft, sonderlich die Verwaltung und Verwendung der geistlichen Güter betreffen, von denen Hr. D. Hausmann in seinen Beytr. Th. 2.

S. 128. sagt, daß sie zum Theil zu mancherley Betrachtungen hinreichenden Stoff besonders für unsre Zeiten geben. (Vergl. Weck S. 447.)

Auf dem Landtag zu Leipzig 1541. (von Hz. Moritz angestellt) wurde ausgemacht: Es solle ein jeder von der Ritterschaft zur Türkenhülfe neben seinen Ritterdiensten von allen seinen werbenden Gütern, nur Silbergeschirr, gülden: Ketten, Kleinodien und der armen Zugvieh ausgenommen, von einem Tausend 10 Fl. die Bürger und Bauern aber von einem Tausend 15 Fl. entrichten. S. Weck S. 447. vergl. Hausmann a. a. O.

Im Jahre 1542 »deliberirte Herzog Moritz mit einem Theil der Landschafft wegen der geistlichen Güther, da dann der Schluß gemacht wurde: daß solche auf 3 Jahr verpachtet, von den Geldern aber Kirch- und Schuldiener Zulagen und Universitäten, studirender Jugend und Armuth Unterhalt verordnet und entrichtet werden sollten.« Wecks Beschr. S. 447.

Die Proposition des Ausschußtages zu Dresden 1543 gab 12 Puncte der Versammlung zu erörtern 1) geistliche Güter (wohin die Stiftung der drei Fürstenschulen gerechnet ward); 2) Naher Verehlichung Strafe; 3) Ehebruchs Strafe; 4) Uebernehmung in Wirthshäusern; 5) Kanzlei Erstattung; 6) Adels unordentliche

Verehlichung; 7) Nonnen; 8) Pfarrgüter; 9) Hülfe zu den Pfarr- und Kirchengebäuden; 10) der Grafen verweigerte Steuer; 11) Schlotheims Einlösung; 12) Schwarzburgs Beginnen wegen Schlotheimischer Steuer. (S. Hausm. Beytr. 2. Th. S. 133.) — Von dieser Landesversammlung sagt Weck S. 447 u. 448. »Es ward darauf abermal die Berathschlagung der geistlichen Güter fürnehmlich gehalten, und weiln obiger modus« (ohne Zweifel der Verpachtung) »nicht practicabel befunden worden, solten solche zu Gelde gemacht und dieses alles ad pios vsus angewendet werden.«

1547, als Kurf. Moritz seinen ersten Landtag zu Leipzig hielt, wurde beschlossen, daß »in den neu überkommenden Landen noch eine Landschule sollte angerichtet; auch das Oberhoffgericht zu Leipzig bestellet werden.« S. Wecks Beschr. S. 442.

Auf dem Landtag zu Leipzig 1548 berathschlagte der Kurfürst mit seinen Ständen über das Interim (S. Weck S. 442. 443.)

Auf dem Landtag zu Torgau 1550 „that der Churfürst wegen der in die Acht erklärten Stadt Magdeburg an die Stände Vortrag, die Stände aber wiederriethen die Belagerung mit viel und wichtigen Ursachen.“ Weck S. 443.

Der Landtag zu Dresden 1552 ist der Streitigkeiten wegen merkwürdig, die sich zwischen der Ritterschaft und den Städten, die Steuerfreyheit der Ritterschaft betreffend, erhoben.

„Anno 1554 nachdem Churf. Augustus es der Nothdurft befand, sich mit seinen Landständen zu vernehmen, schrieb er in Dresden einen Landtag aus, wo der Schluß gefaßt wurde, daß die Steuern bis auf 14 Pf. von Schocke binnen drey Jahren erhöhet, und solche Steuer von Ritter- und Erb-Gütern abgestattet werden sollte.“ Weck S. 448.

Auf dem Landtage 1557 gaben die Stedte an die Ritterschaft folgendes Bedenken: sie wären Ihres teils zur Türkenhülfe erbötig, so fern in solcher Steuer gleichheitt gehalten, also das, vermöge des Reichs Abschiedt, alle Stende dieser Lande zugleich belegett, gleiche Bürde neben den andern Stenden zu tragen. Stellten auch in keinen zweivell, dieweil diese Steuer von Reich herfleust, vnnd die Herren der von der Ritterschafft des schutzes daraus so wol zu gewarten als die Stedte, Es werden die von der Ritterschafft nicht allein Ihre Vnterthanen, sondern auch Ihre Lehen vnnd andere Güther mitt inn solche Steuer ziehen lassen, vnnd in deme mit den Stedten vor einen Man stehen, dardurch dann auch die Bürde allen Stenden des ganzen

Landes desto leichter gemacht, so viel geruglicher angestellt werden möchte, Wie dann zuvorn in gleichen anlagen auch geschehen.

Darauf antwortete die Ritterschaft: „sie seindt vngeachtet aller voriger erschöpffung erbötig neben Ihren Vnterthanen vndt andern Landstendten zu solchem christlichem vnnd nottwendigen wergk von jedem schock Ihrer liegenden Erbgütter fünf pfennig zu geben. — Was aber ihre Rittergütter betreffe, Ob sie wohl davon, weil sie ohne das mitt den Ritterdiensten beschweret vnnd zu leistung derselbigen teglich mit Ihren leyben, pferdt unnd knechten gewertig sein müßen, einige weittere beschwerung auff sich zu nehmen sich nicht schuldig achten, so wollen sie doch aus christlichem mittleyden vnnd weil es zu beschützung der gemeinen Christenheit gereichen soll, auch damit dem armuth die Bürde vmb so viel desto mehr erleichtert werde, vnnd vnserm Gnedigsten Herren zu vnterthenigsten gefallen, auff dießmahl von Ihren Ritterguetern, von jedem schock zween pfennige vnnd von Ihrer werbenden barschafft, von jedem schock auch zween pfennige zu geben bewilligen. *)

---

*) Siehe die wichtigern Schriften v. Landt. 1557 in Hausmanns Landtagsordnung S. 129 — 150.

Die Verhandlungen des Landtages zu Torgau 1570 betrafen unter andern 1) den Unfug in Hölzern, da die Diebe selbst den Förstern nach Leib und Leben trachteten; *) 2) das wiederwärtige (von einander abweichende) Urtheilsprechen in den Juristenfacultäten, Hofgerichten und Schöppenstühlen, „woraus (wie Kurf. August erklärte) allerhand Unrichtigkeit unter unsern Unterthanen erfolgen muß:" — und dies veranlaßte die im Jahr 1572 erfolgte Zusammenberufung mehrerer Rechtsverständigen nach Meißen, um die Rechtsfälle zu erwägen. Nach Monatsfrist berief Kurf. August eben dahin erst den engern Ausschuß der Ritterschaft und dann den weitern, um ihnen die Constitutionen vorzulegen: nach deren Einwilligung und Bekräftigung sodann die berühmten kursächsischen Constitutionen öffentlich in Druck erschienen: welche dem Kurfürst August den Namen eines Gesetzgebers der Sachsen zu Wege gebracht haben. **)

---

*) Dies ist auch jetzt hier und da geschehen.

**) Das Nähere hat man in Hausmanns Beytr. 2. Th. S. 146—151. nachzulesen. Vergl. Christ. Schmidelii Elector Augustus Saxoniae legislator. — Schade, daß bey dieser Gesetzgebung ein Theil der Nation hinweggelassen wurde! Herr D. Hausmann urtheilt im ersten Theil seiner Beytr. S. 109. „daß Kurfürst August dabey die Städte wegließ, war nicht recht."

Auf dem Landtage zu Torgau 1586 wurde unter andern berathschlagt über Religionssachen; desgleichen über zu verordnende jährliche Visitation der Universitäten *). Was man da für Mängel und Mißbräuche gefunden habe, über deren Abschaffung ward das Jahr darauf auf dem Landtage zu Torgau deliberieret.

Der Landtag 1592 (zu Torgau) zeichnet sich unter andern vorzüglich dadurch aus, daß hier die Sache des Kanzlers D. Nicolaus Krells zur Sprache kam. (S. das Nähere in Hausmanns churf. Landtagsordnung S. 158—160.)

Anno 1612 »hielt Churf. Johann Georg der Erste seinen ersten Landtag zu Torgau, allwo insonderheit von der Verfassung des Defension-Werks, dann, Aufricht- und Erhaltung guter Polizey und Regiments in dero Churfürstenthum und Landen gehandelt, hernach auch die Policey- und Kleider-Ordnung ins Land publiciret ward.« Weck S. 445.

»Im Jahr 1634. ward nach geschehener Nördlinger Schlacht und vorhabender Friedenshandlung, abermal nöthig erachtet, eine und

*) Dieser von Weck und andern übergangene Landtag ist zuerst von Herrn D. Hausmann ins Verzeichniß gebracht und von ihm nähere Nachricht ertheilt worden in Beytr. Th. 2. S. 152.

die andere Angelegenheit mit einer löbl. landschafft zu überlegen.« Wecks Beschr. S. 448.

Auf dem Ausschußtag zu Dresden 1653. »wurden 2 Pfennige vom Schocke semel pro semper zu einem Capital für die Universitäten bewilligt.« Weck S. 449.

Der Landtag zu Dresden 1660. unter Joh. Georg II. wird in Sachsens Staatsgeschichte seiner wichtigen Berathschlagungen und Beschlüsse wegen unvergeßlich seyn. »Hier wurden in Justitz- und Policey-Sachen heilsame Verordnungen verfaßt.« (Weck S. 450. Schrebers Nachr. S. 47.) Die bekannten decisiones wurden den Ständen vorgelegt, die Steuerverfassung sehr verbessert, und überhaupt mancher für unsere Staatsverfassung wichtige Beschluß gefaßt. *) Unter andern wurde den Ständen in der Proposition zu überlegen gegeben, wie die Commercia und Manufakturen in guten Stand zu setzen: worauf diese unter mehrern anführten, »daß die Ausfuhr r o h e r Materialien der Handlung schädlich, (welche auch der Kurfürst beym Landtagsabschiede zu hindern versprach); daß die Verschleifung des Getreides nicht zu verstatten sey« **). In Justitzsachen wurde unter mehrern die Erin-

---

*) S. Hausmanns Beytr. S. 157—159. Weck S. 450. 451.

**) Mehreres s. in D. Weisens Zusätzen. S. 71.

nerung gemacht, daß zu Beförderung der Commercien den Kaufleuten schleunige Justitz und fallirenden keine Moratoria ertheilt werden sollten. *) In Absicht des Steuerwesens »wurde die Landweinsteuer aufgehoben; 13 Tonnen Goldes, als ein beständig Capital in der Steuer, jährlich mit 65000 fl. zu verzinsen verwilligt, und der Landschaft die Direction des Steuerwesens übergeben.« Weck S. 450. 451.

1661. und 1682. sind denen, die wüste Güter und Häuser annehmen, 6 Freyjahre, und den Neuanbauenden auch die gewöhnlichen Befreyungsjahre verwilliget worden; nach deren Ablauf sie nicht alsofort mit der völligen Anzahl der Steuerschocke sollten belegt werden **).

1673. stellten die Stände dem Kurfürsten die große Pracht und den Luxus vor, der seit 1650. ins Land gebracht, und dermaßen hochgestiegen sey, daß sie derselbe fast in eben so große Armuth, als der 30 jährige Krieg gestürzet: und thaten Vorschläge, wie demselben abzuhelfen. Etwas Aehnliches geschah im J. 1687. wo die Stände baten, daß auf die übermäßigen fremden ungewöhnlichen Moden etwas möchte gelegt werden ***). — Auch beschwerten sich 1673. die Stän-

*) S. Schreber S. 50. vgl. Weise S. 25.
**) S. ausführl. N. S. 48.
***) Ausführl. Nachr. S. 47. 48.

de, daß ein Theil von ihnen in puncto Appellationis an Kurfürsten beeinträchtiget werde. Jetzt wurden auch die Rechte der Obrigkeit eines Orts festgesetzt, wenn ein Soldat öffentliche delicta begienge; desgleichen ein pactum erlassen, wodurch man sich zum gegenseitigen Ersatz der Marschschäden verpflichtete *).

1676. und 1679. bey den damaligen Ausschußtägen that Johann Daniel Krafft vor Dreßden von seinen errichteten Manufacturen Relation, wie er nehmlich die Seiden-Mannufacturen in vollkommenen Stand gesetzet, auch das Fundament zu derselben die Seiden-Winderey zu Radeberg eingeführet; was für große Summen er durch seine Wollen-Mannufacturen und Vervollkommung des Beutel-Tuches dem Lande erspart und eingetragen habe; und was dieser thätige Monn noch sonst anführte **). Als aber 1680.

---

*) S. Weisens Zusätze S. 26. 27. 28. In der ausführl. Nachr. S. 88. wird es mit zu dem Inhalt der kurfürstl. Reversalien gerechnet, „daferne auch ein oder anderer Kreis oder Ort durch Märsche, Einquartirungen oder Stilllager sollte in Schaden gesetzet werden; so solle auf der Landschaft beschehenen Vergleich und Vorschlag ebenmäßige Sublevation und Beyhülfe den Beschädigten geschehen, und darzu vom Churfürsten verholfen werden."

**) Das Weitere s. in D. Weisens Zus. S. 72. 73.

die Contagion einriß, wurde dieser Krafft dimittieret, bis endlich die Landschaft beym Conventtage 1689 den Vorschlag that, einem gewissen Bretschneider 2000 Thaler aus der Obersteuereinnahme zu Fortsetzung der Wollenmanufactur vorzustrecken, weil sie für das Land sehr vortheilhaft schien, und an die 2000 Personen dabey ernährt wurden.

1680. wurde von den Ständen der Vorschlag zu einer in Druck zu gebenden Provisional-Verordnung gethan *) — auch zu einem zu errichtenden Zuchthause **). — Beym damaligen Deputationstage beschwerten sich auch die sämmtlichen Tuchmacher, daß ihnen in benachbarten Landen und Städten verboten worden, ihre Landtücher, da die Elle unter 1 Fl. 30 Kreuzer kommt, auf öffentliche Jahrmärkte zu verkauffen ***). — Noch mehrere Handwerkssachen kamen 1680. und 1681. bey den Landtägen zur Sprache, worauf die Kurfürstl. Resolution erfolgte, daß niemand ohne Meisterstück sollte angenommen werden ****).

*) In der ausf. N. S. 47. steht 1630; muß aber nach D. Weisens Berichtigung 1680. heißen. S. 25.

**) S. ausführl. N. S. 48.

***) S. D. Weisens Zus. S. 73. 74.

****) S. ebendas. S. 76.

L

1681. *) übergab die Landschaft ihr Bedenken wegen der Wechsel- Kaufmanns- Gerichts- und Judenordnung; desgleichen wegen unterlassener Observanz der Taxordnung bey Aemtern und Advokaten; sodann daß in Ansehung der Strafe der Christ denen Juden bey vorgehender Partirerey gleich zu traktiren, auch dem Juden, wenn er pönitieret, und dem Christen den dolum eröffnet, die Strafe zu erlassen **). Im Landtagsabschiede wurde wegen der umgeschlagenen Biere verordnet: daß davon die Trankſteuer gegen glaubwürdige Atteſtata von der Obrigkeit nnd Steuereinnahme nicht sollte bezahlet werden ***).

1685. beschwerten sich die Stände, daß in Bestrafung derer Delinquenten die Rechtscollegien nicht einig wären ****). Auch wurden beym Conventtage verschiedene Klagen über die verstopften Commercien geführet, als daß: vom König von Frankreich verboten worden, keine sächsischen Tücher mehr in die französischen Provinzen ohne sehr hohe Auflage einzuführen; —

---

*) Denn dahin ist der Druckfehler (1687) in der ausf. Nachr. S. 48. zu berichtigen. s. D. Weisens Zus. S. 25.

**) S. mehreres in Weisens Zus. S. 27.

***) S. ausf. Nachr. S. 50.

****) S. Weisens Zus. S. 28.

daß vor diesem mit fremder Wolle ein starker Handel nach Leipzig getrieben worden; nachdem aber 1684 durch ein Mandat die Einfuhre fremder Wolle verboten worden, sich derselbe Handel gänzlich verstopfet habe *). Auch wurden mehrere Ursachen angegeben, wodurch das Tuch-Commercium so stark gefallen, worunter die zu hoch angeschwollenen Abgaben, die vielfältigen Multiplicationes der Land-Accise, die große Auflage des Kurfürsten zu Brandenburg auf sächs. Tücher; die Verringerung der Güte derselben und d. g. gerechnet wurde: gegen welche Uebel man Vorschläge that, die diesen Ursachen angemessen waren **). Welches Mandat auch vom Kurfürsten im Convents-Abschiede verwilliget worden.

1689. wurde auf dem Conventtage von Einführung des Catechismus-Examinis gehandelt ***).

Was auf verschiedenen Landtagen von Zeit zu Zeit zur Aufrechthaltung der Religion geschehen ist: darüber kann man mehreres

*) S. mehreres in Weisens Zus. S. 74.

**) S. hiervon Weisens Zus. S. 74 — 76.

***) S. Schrebers ausf. N. S. 46.

finden in der ausf. Nachr. S. 44—47. und in Schrebers Anhange N. II. u. III.

Ich überlasse es meinen Lesern, nachdem sie diese Urkunden, und diese auf dieselben gebauten Thatsachen in Betrachtung gezogen haben, zu entscheiden, ob der Verfasser der ausführlichen Nachrichten von den sächsischen Land- und Ausschußtägen recht habe, wenn er (S. 41.) folgendes behauptet: »Was nun das Recht der Stände in Ansehung ihrer Votorum (Stimmengebung) anbetrift; so meinen zwar einige, sie hätten blos ein Votum consultativum (blos eine rathgebende Stimme): allein zu geschweigen, daß die Stände, bey verschiedenen Land- und Ausschußtägen, unterschiedene Postulata (Foderungen) in Unterthänigkeit bey den Landesherren depreciret, und daraus keineswegs ein consilium voluntatis (Willensmeinung) sondern allerdings necessitatis (Verbindlichkeit) zu inferiren; wovon auch die Landtags-Acta ao. 1660. Fol. 567. seq. sonderlich 575 et 577. klares Zeugniß geben: so ist wohl ihr Votum decisiuum (entscheidend), und

der besondere Regard, so von hoher Landesherrschaft auf ihre, der getreuen Stände Vota und Consilia gemachet wird, hauptsächlich aus den deliberandis (in Ueberlegung zu ziehenden Gegenständen) selbst zu erlernen. Allermaßen ja, nach dem alten Herkommen und den Privilegien, mit den Ständen die allerwichtigsten Handlungen, darauf das Wohl des Fürsten und des Volks beruhet, vorgenommen worden, oder doch vorzunehmen, wie davon die Landtags-Acta ao. 1660. Fol. 181. 217. 340 seqq. 575. et 577. mit mehrern zu ersehen: imgleichen Mylerus de Principibus et Stat. Imper. Germ. p. 418 sqq.«

Darin aber, glaube ich, wird jeder Leser dieser Landtagsurkunden mit mir einig seyn, wenn er das, was aus der Landtagsordnung angeführt, oder über die Reverse vorgetragen, oder von den Verhandlungen dargelegt worden ist, sorgfältig erwäget: daß der sächsische Landtag von Alters her viel Würde gehabt habe, und, wenn er das immer ist, was er war, und selbst verfassungsmäßig seyn soll, zu allen Zeiten haben könne; daß die kursächsischen Landstände von je her viel vermochten; daß die Landstände aller Zeiten, und überhaupt alle auf dem Landtage Versammleten, sich, um sich auf gleiche

Weise zu verewigen, kein schöneres Muster wählen können, als den Geist der Vorfahren ehrwürdigen Andenkens; endlich daß die sächsische Verfassung wirklich einen sehr guten Grund habe.

Gesänge.

Erster Gesang.

Sink nieder, Saxoniens Volk,
Und falte heilige Hände:
Der Menschheit Genius schwebt
Jetzt über Saxonia!

Einer der Ersten am Thron des großen Regenten des Weltalls
Warf er nieder sich jüngst anbetend und flehend mit Inbrunst; —
Siehe, da sandte den Liebling herab der Vater der Menschen —
Näher schwebt er daher — der Sphären himmlische Saiten
Tönen lieblich ihm nach: Harmonia! Friede auf Erden! —
Lichter werden die Wolken und immer lichter die Wolken
An dem sächsischen Horizont —

Sink nieder, Saxoniens Volk,
Und falte heilige Hände:
Der Menschheit Genius schwebt
Jetzt über Saxonia!

Jetzt durchbricht er die Wolken und himmlischer Lichtglanz ergießt sich
In den Spiegel des Stroms, wo Sachsens Erste der Töchter *)
Majestätisch sich hebt: Ihn umschweben — ein würdig Gefolge! —
Wahrheit, Tugend und Recht mit ihren lieblichen Kindern:
Reger Gemeingeist, Muth und Lieb' im funkelnden Auge,
Heitere Eintracht im Arm des männlichen Patriotismus. —
Wie er daher zieht so hehr, so majestätisch, der Hohe
Mit dem edeln Gefolg! Jtzt weilt er. Stille Betrachtung

*) Wer auch nur mit dem oft vorkommenden Ausdrucke: „Tochter Zion" bekannt seyn sollte: wird leicht auch in jenem Ausdrucke eine Umschreibung von der Stadt Dresden erkennen: wie in dem Strom, die Elbe, an der sie liegt. — Man wird diese und ähnliche Erläuterungen um mancher Leser willen verzeihlich finden.

Senket den Blick und hoffende Freude erhebet
ihn wieder!
Denn es ruhet der Zug itzt auf der friedlichen
Veste,
Wo einst Christians Geist voll hohen mensch-
lichen Sinnes
Tage zu Monden schuf und Monde zu seegnen-
den Jahren!

»Geseegnet sey Christians Sohn!
Sein Geist sey Schutzgeist Dir!
Sein Nachruhm sey Dein Lohn,
Sein Scepter Dein Panier!«

Dreymal erschallt es so, daß davon die Himmel
ertönen:
Und es schweben herzu die Friedriche und die
Johanne
Und die edeln Georg' und andere seelige Geister,
Die einst weise und groß und standhaft Völker
beglückten,
Ehrend in ihnen der Menschheit Werth wie im
eigenen Herzen. *)

*) Der sächsische Patriotismus wird in einigen am Ende der Gesänge aufgestellten Zügen aus dem Gemählde guter sächsischer Regenten seine Nahrung finden. —

Auf des Genius Wink empfängt sie die sinnende Weisheit
Und der beharrliche Muth und die edle bescheidene Großmuth! —
Aber wer bist du, Geist, der in dem erhabenen Kreyße
Auf die fürstliche Burg so sehnenden Blickes herabschaut?

Es sieht mit Vaterblicke
Auf Friedrich August nieder
Des Vaters guter Geist!
»In deiner Sachsen Glücke
»Findst Du das Deine wieder,
»Das Dir mein Geist verheißt!«

Also sprach Er. Und eilends erhebt sich der Schützer der Menschheit
Mit dem hehrem Gefolg. Jetzt ruht er. — —

Sink nieder Saxoniens Volk!
Der Menschheit Genius weilet
Jetzt über dem Heiligthume
Deines hohen Vereins!

Wie der Adler besorgt mit seinem schützenden Flügel
Deckt den kindlichen Kreis: mit gleicher zärtlicher Sorgfalt
Breitet den Fittig er aus weit über des Vaterlands Tempel.

Warum so sinnend, hoher Genius?
Warum spähet so ernst dein Adlerauge?
Warum schlägt so feurig dein wallender Busen?
Deine Verordneten sinds!

Sage, was willst du wägen? sag, was hält
Deine Rechte die Wagschal? — Deine Linke
Diesen Oelzweig? — Diese gesetzliche Rolle
Statt des Gewichtes wozu? —

Hoffnung entlächelt deinem ernsten Blick?
Deiner Kinder Gedeihn liegt auf der Wage!
Siehst du, hörst du, die du zu Pflegern erkohren,
Väterlich sorgen für sie?

Sink nieder, Saxoniens Volk!
Es nahet traulich dem Bruder
Der Staaten Genius sich,
Mit ihm zu knüpfen den Bund.

Ein Diadem schmückt ihn, durchwebt mit friedlichen Palmen,
Seine Rechte das Schwerdt, bescheidet, umwunden mit Aehren,

Also nahet er sich mit brüderlicher Umarmung,
Von dem Olivenzweig des ältern Bruders umschlungen.
So im Bruderarm verweilen beyde betrachtend
Ueber den Pflegern des Volks — und zu dem Vater der Menschen
Steigen aus sehnender Brust empfindungsreiche Gebete.

Zu der Wesen Vater schwebet
Weyhrauch von den Herzen auf;
Für der Erde Wohl erhebet
Sich ihr Flehn in regem Lauf.
Alles Weltgetümmel schweiget:
Hesperus, Saturnus neiget,
Und das ganze Brüderchor
Diesem Flehn sein horchend Ohr. *)

Waffen, die noch furchtbar tönten,
Sinken aus der Kämpfer Arm;
Schon entwirrt sich der verwöhnten
Staatenleidenschaften Schwarm.

---

*) Schilderung des Antheils, welchen die übrigen Planeten unsers Sonnensystems an dem Schicksal ihres Mitplaneten, der Erde, nehmen.

Des Gebetes Düften weichet
Dampf, der von dem Schlachtfeld steiget,
Und durch düstre Schwefelnacht
Dringt der Sonne stille Pracht.

Unter der heiligen Feyr reicht still der Schutzgott der Menschheit
Freundlich dem Bruder die Wagschal hin, um zu fassen die Rolle.
Traulich empfängt er sie; doch ergriffen von heiligem Schauer,
Wie du durchschauert wirst, wenn Gottes Nähe dich anweht.
Jetzt entfaltet er sie und sieht —
„Die Gesetze der Menschheit!“ *)

Sink nieder, Saxoniens Volk,
Und falte heilige Hände:
Der Menschheit Genius knüpft
Mit seinem Bruder den Bund.

---

*) Es ist wohl zu merken: die Ueberschrift der Gesetzrolle ist nicht: „Rechte“ der Menschheit, sondern Gesetze der Menschheit, wovon die Rechte der Menschheit nur der eine; und die Pflichten der Menschheit der andere Theil sind.

Gesetze der Menschheit.

Dreymal glücklich der Staat, wenn seine Gesetze
sich gründen
Auf des Menschen Natur — Wahrheit und
Tugend und Recht:
Wenn ein jeglicher wirkt für Alle wie Alle für
Einen;
Einzeln zerbricht der Stab, viele verbundene
kaum!
Wenn die Demuth sich hält in fremder Gerecht-
same Schranken;
Wasser, je tiefer es fällt, steigt um so höher
empor!
Wenn ein jeder beherrscht der niederen Triebe
Gelüste;
Diese Freyheit ist Gold, jegliche andere
Spreu!
Wenn Politeia *) gerecht die Zunge der schwan-
kenden Wagschal
Hält im gleichen Gewicht, werde gewogen,
wers sey!
Wenn den denkenden Geist nicht drücken tyran-
nische Fesseln;
Drücke die Feder hinab: hastiger schnellt sie
empor!

---

*) Die Göttin der Staatsklugheit und des Staats-
rechts.

Wenn den Geboten des Staats begegnet die Liebe des Guten
Und die freyere Wahl! Sklavengehorsam verdampft!

„Dies und das Uebrige noch (so sprach der Schutzgott der Menschheit)
„Leg', o Bruder, allein zum Grundstein deiner Gesetze
„Und der Verwaltung des Staats! So ruht er auf ewigen Säulen!“
Also sprechend erhebt der friedliche Gottesgesandte
Von dem Versammlungszelt sich auf in den Wolken des Himmels,
Blickt noch freundlich herab auf Sachsens glückliche Fluren,
Schwingt mit seegnender Hand den Oelzweig noch — und verschwindet.

Sink nieder Saxoniens Volk,
Und falte heilige Hände:
Der Menschheit Genius schwingt
Sich auf zu dem Vater der Welten!

Nachruf des Volkes an den schwindenden Genius.

Hoher Menschengenius!
Schwinde nicht aus unsern Fluren,
Laß uns deines Geistes Spuren!
Küß uns mit dem Bruderkuß!

Bleibe brüderlich vereint
Mit dem jüngern Gott der Staaten,
Hilf ihm denken, hilf ihm rathen!
Rath ihm, wenn die Menschheit weint!

Schütze mit ihm Hand in Hand
Freyheit, Eigenthum, und Ehre,
Geist und Leben! Wehre, wehre
Seufzer ab vom Vaterland!

Wer mit Kelchvergifterhand
Tastet Menschen - Völker - Rechte;
Deutsche wandeln will in Knechte;
Wag' er es: wir halten Stand!

Wer nicht Menschenwürde schätzt:
Eins nur droht von den Gesetzen
Deiner Tafeln auszuwetzen:
Weh ihm: er hat dich verletzt!

Aber wer es redlich meint,
Gern für Menschheit Saamen streuet,
Ihres Heils sich innig freuet:
Er sey dein und unser Freund!

Wer in sich die Menschheit ehrt,
Sich nicht selbst an Lüste kettet,
Von dem Götzendienst sich rettet:
Der ist deines Schutzes werth!

Nimm in deines Flügels Schutz
Alle redlich dir Getreuen:
Wer sie frevelnd wollt' entweihen:
Wag er es: wir bieten Trutz!

Statt des verbindenden Worts enteilt dem Kusse des Bruders
Schnellen Fluges herab der Staaten begeisterter Schutzgott,
Das empfangne Gesetz zu reichen der hohen Versammlung.
Sanfte Beleuchtung umstrahlt den Saal, den Thron, die Vereinten;
Ueber Tempel und Schul, Palläst' und niedere Hütten,
Ueber des Landmanns Fleiß, des Städters emsige Werkstatt,

Ueber Gebirg und Wald und Schätzebeladne Gewässer
Zieht sich friedlich und mild der Gottheit strahlender Bogen,
Sachsens harrendem Volk verkündend Seegen vom Himmel!

Zweyter Gesang. *)

Wem die Natur für Recht und Sitte,
Für Menschheit und für Vaterland
Des Herzens zarte Saiten spannt,
Er sey Bewohner einer Hütte,
Er sey mit Königen verwandt,
Sey Franke, Teutscher oder Britte —
Wir reichen freundlich ihm die Hand.

Wer unter Sachsens treue Söhne
Voll Selbstgefühl sich zählen läßt,
Wem stummer Dank den Busen preßt,
Und ungerufen eine Thräne
Der Freude seine Wimper näßt,
Der stimme froh in unsre Töne:
Wir feyern unser Landesfest!

*) Dieser zweyte Gesang ist von dem talentvollen Herrn Zitzmann, Candidaten der Rechte.

Doch wem, mit Menschenwohl zu spielen,
Der Eigennutz Kabalen beut,
Wem Scheelsucht, Ungenügsamkeit
Und Menschenfurcht das Herz zerwühlen,
Und wer der Zwietracht Saamen streut,
Der wird, der kann mit uns nicht fühlen;
Der Arme hat sich selbst entweyht.

Kein Jubel festlich froher Lieder,
Der je hinauf zum Himmel drang,
Kein Siegesfest, kein Lobgesang
Für glücklich hingewürgte Brüder
Entwindet unserm Fest den Rang,
Zu dem mit holdem Blick hernieder
Der Menschheit Genius sich schwang.

O hehrer Anblick, wenn zum Throne
Ein gutes Volk vertrauend eilt,
Dem Hoffnung schon die Wunden heilt:
Daß dort der Arzt, der Vater wohne,
Der gern der Kinder Schmerzen theilt,
Und still genügsam bey dem Lohne
Erhabenen Bewußtseyns weilt!

Die ihr in trüben Labyrinthen
Des Elends mit Verzweiflung ringt,
Die Hunger zu Verbrechen zwingt,
Du, dem des Lebens Kräfte schwinden,
Eh noch dein Herbst uns Früchte bringt!
Wißt daß, euch Rettung aufzufinden,
Dem Fleiß der Brüder bald gelingt.

Dort wälzen die gerechte Sache,
Wie Sisyphus den Marterstein,
Bedrängte mit erneuter Pein
Zu der Entscheidung ernsten Sprache?
Geduld! bald wird es besser seyn!
Schon kämpft der tausendköpfge Drache,
Schikane, schwach mit dem Verein.

Wenn dort die Hoffnung teutscher Eichen
Für euch und eure Enkel grünt,
Und sich ein Räuber frech erkühnt,
Sie mäkelnd Fremden darzureichen;
Getrost! Ein hoher Bund verdient
Den Bürgerkranz als Adelszeichen
Um euch, die ihr vergessen schient.

Auch deine Klagen wird er hören,
Du kaum entsproßte Bürgersaat!
Dich wird Gefängniß, Schwerdt und Rad
Nicht erst zur Menschlichkeit bekehren
Spät — nach vollbrachter Uebelthat.
Den Knaben schon wird man es lehren,
Was einst der Mann für Pflichten hat.

Der Jammer ferner Mordgefechte
Quält furchtbar mahnend euer Ohr;
So dringt das Angstgeschrey empor
Durch eines Orkus dunkle Nächte!
Bebt nicht! Für seines Landes Flor,
Für Sicherheit und alle Rechte
Bürgt euch ein Fürst, der sie beschwor.

Schon sahn wir neue Kriegeslasten
Dem kaum genesnen Lande nahn;
Es willigte der Unterthan,
Indeß ihn bange Schrecken faßten. —
Fühlt ihr, was unser Fürst gethan?
Was andre schwelgerisch verpraßten,
Wandt Er für seine Sachsen an.

Drum wehe dem, der fühllos meynet:
„Was die Versammlung dort bespricht,
„Das sey des Volkes Sorge nicht!“
Von uns gesandt, aus uns vereinet,
Wirkt sie durch unsre Zuversicht,
Und nur der Egoist verneinet
Uns jener strengen Sorge Pflicht.

O tragt die lebenden Gefühle
Empor auf der Erkenntniß Thron:
Gemeinsinn ist der Weisheit Sohn
Und jedes Staatenwohls Gespiele.
Dann strebt — ob tausend Blitze drohn —
Zum großen, allgemeinen Ziele
Ein Fürst und Eine Nation.

So laßt vereint das Fest uns feyern,
Das uns mit neuem Muth erfüllt!
Bald wird die Sonne, ganz enthüllt,
Des Irrwahns blindem Nebel steuern,
Und einer lichten Zukunft Bild
Dem thränenlosen Blick entschleyern,
Das die geheimste Sehnsucht stillt.

Anhang.

Einige
Züge aus dem Leben guter sächsischer Regenten.

Zu der Stelle des ersten Gesanges:

»Und es schweben herzu die Friedriche und die
Johanne
Und die edeln Georg' und andere seelige Geister,
Die einst weise und groß und standhaft Völker
beglückten,
Ehrend in ihnen der Menschheit Werth wie im
eigenen Herzen.
Auf des Genius Wink empfängt sie die sinnen-
de Weisheit,
Und der beharrliche Muth und die edle beschei-
dene Großmuth.«

Oft sind auch die kleinsten Züge sprechend, und lassen das Ganze errathen.

Friedrich der Streitbare.

Obgleich dieser erste Kurfürst von Sachsen aus dem meißnischen Hause vornehmlich als Krieger sich berühmt gemacht hat: so hat er doch auch um die Wissenschaften, wegen der von ihm angelegten Universität Leipzig, um Handelschaft und Wohlstand seines Landes nicht geringe Verdienste.

Friedrich der Sanftmüthige.

Dieser Kurfürst, ein Sohn Friedrichs des Streitbaren, wurde einst durch seinen Bruder Wilhelm in die traurige Nothwendigkeit gesetzt, mit demselben Krieg zu führen, welchen er aber auf alle Weise zu endigen bemüht war. Während desselben erbot sich ein Schütze gegen ihn, seinen Bruder zu erschießen. „Schieß, wenn du willst, triff nur meinen Bruder nicht," war die Antwort. Eben er war es, dem der bekannte Kunz von Kaufungen ins Gesicht sagte, er wolle, wenn man ihm seine Foderung verwei-

gerte, sich nicht an Land und Leuten, sondern an des Kurfürsten eigenem Leib und Blute erholen: worauf der Sanftmüthige blos das einzige erwiederte: »Mein Kunz, siehe, daß du mir die Fische im Teiche nicht verbrennest!« *) — Von ihm schreibt sich der oben S. 109. vorgelegte merkwürdige Revers, v. J. 1438. her, wo er den Ständen das Recht willkührlicher Zusammenkünfte, besonders im Fall einer Zwekeit, so nachdrücklich zusichert; desgleichen der S. 91. angeführte Revers v. 1458, wo er die bewilligte Steuer in die Hände der Landschaft niederlegt, daß sie es zum guten Nutzen nach ihrer Erkenntniß und der Lande Nothdurft anwende. Vgl. S. 126. 127.

Friedrich der Weise.

In einer fast vierzigjährigen Regierung vermied er durch seine Friedfertigkeit und Klugheit alle Kriege. Er stiftete die Universität Wittenberg; war ein Freund der Religion und der Wissenschaften; begünstigte die Aufklärung, die durch Luthern und Melanchthon seine Länder und ganz Europa zu erleuchten anfieng; schützte den Urheber der Kirchenverbesserung vor Verfolgung;

---

*) Wenn gleich Kaufungen nachher durch den bekannten Prinzenraub seine Drohung wahr machte.

erhielt in den deutschen Reichsfürsten das Verlangen nach der Abstellung so vieler kirchlichen Beschwerden rege. Bey der neuen Kaiserwahl nach Maximilians Tode schlug er nicht nur die ihm angebotene Würde, sondern auch alle Geschenke aus, die von den Kronbewerbern ausgetheilt wurden, und erlaubte auch seinen Hofbedienten nicht, dergleichen anzunehmen.

Johann der Standhafte.

Frey und muthig führte er die von seinem Bruder still begünstigte Religionsverbesserung ein, und ließ die neuaufgegangene Sonne ohne Hinderniß ihre Stralen über sein Land verbreiten. Er war der Anführer aller übrigen Reichsstände, welche sich für die evangelische Religion erklärten, und dem Kaiser ihr Glaubensbekenntniß zu Augsburg übergaben. Er wurde auch das Oberhaupt des schmalkaldischen Bundes, den sie zur Vertheidigung ihrer Gewissens-Freyheit schließen mußten. In allem, was nützliche Landeseinrichtungen betraf, war er, wie sein Bruder, sehr geschäftig. Seine Gesinnungen leuchten unter andern aus folgenden Worten hervor, die er zur Belehrung für manche unwissende Edelleute, die nichts als reiten, fechten und jagen konnten, sagte: »Es lernt sich wohl von

sich selber, wie man zwey Beine über ein Pferd hängen, des Feindes und wilder Thiere sich erwehren, oder einen Hasen fangen soll; darum können solches auch meine Reiterjungen. Aber wie man gottselig leben, christlich regieren, auch Land und Leuten löblich vorstehen soll, dazu bedürfen ich und meine Söhne gelehrte Leute und gute Bücher, nächst Gottes Geist und Gnade" *).

Johann Friedrich der Großmüthige.

Nie hat man wohl Fürsten gültigere Beynahmen gegeben, als Johann Friedrichen den Ehrennahmen des Großmüthigen. So standhaft wirkte, fochte und duldete er für die Gewissensfreyheit seiner Nation so wie seiner eigenen Person. Alles war er bereit für das einmal anerkannte Richtigere zu leiden, und auch dem härtesten Schicksal die Ueberzeugungen seines Gewissens nicht aufzuopfern. Und was litt er nicht alles! und wie groß litt ers! War auch gleich der Ausgang der Unternehmung, welcher er sich zum Besten seines Volkes unterzog, sehr

*) S. Schröckhs allgem. Weltgesch.

unglücklich; verlor er gleich bey Mühlberg die Schlacht: so blieb ihm doch der Ruhm, als ein gewissenhafter Regent für die Rechte seines Volks mit Gut und Blut gekämpft zu haben. —

Er trat dem schmalkaldischen Bündnisse bey, und sah sich also genöthigt, zum Schutze seiner Glaubensgenossen, gegen Kaiser Carl den Fünften die Waffen zu ergreifen. Es kam zur Schlacht bey Mühlberg *). Alles war schon verloren. Er flieht mit wenigen seiner Getreuen in den nächsten Wald, wird aufgesucht, ergriffen. Alles stürmt auf ihn los. Johann Friedrich kämpft wie ein Löwe, man schreit ihm zu, sich zu ergeben — er antwortet wacker mit seinem Schwerdt — Endlich wird er in den linken Arm gehauen, bekommt einen leichten Stich in den Hals. Umringt von Ungarn, Spaniern und Italienern, sprengt Tillo von Trotta auf ihn zu, wehrt die Soldaten ab und bittet den Kurfürsten seines Lebens zu schonen und sich ihm zu ergeben. Johann Friedrich fragt, wer er sei? »Ein

*) Ich entlehne hier einiges Characteristische aus aus der „Gefangennehmung Johann Friedrichs bey Mühlberg," die Herr Engelhardt in seinen „Denkwürdigkeiten aus der sächsischen Geschichte" 1 B. so schön und anziehend beschrieben hat.

Teutscher!« fällt die Antwort. »So bin ich Trottens Gefangener,« spricht Johann Friedrich, zieht einen von den zwei goldnen Ringen, die er immer zu tragen pflegte, vom Finger und steckt ihn Tilo von Trotta mit den Worten an: »So führe mich denn hin!«

Sein Ueberwinder, Kayser Carl nahm ihn nun mit in das Lager, welches er vor Wittenberg aufschlug, um die Hauptfestung des gefangenen Kurfürsten zu belagern. — Eben spielte der gefangene Kurfürst mit einem gleichfalls gefangenen Herzoge von Braunschweig in seinem Zelte Schach. Da tritt der Todesbothe mit dem Urtheile in der Hand herein, und verkündigt, »daß er, Hans Friedrich der Aechter, wegen des Verbrechens der beleidigten Majestät, ihm zur Strafe und andern zum Exempel, zum Tode verurtheilt sey, und daß man ihn auf einer im Feldlager aufgerichteten Wahlstatt durch des Nachrichters Schwerd vom Leben zum Tode bringen werde.«

»Ich vermeine, Kaiserliche Majestät werde sich doch dabei nicht übereilen und etwas gnädiger mit mir verfahren — im Fall es aber nicht anders seyn kann, so bitte, man wolle mir den Tag meines Todes zuvor an-

künden, damit ich mit meiner Gemahl und Söhnen noch die Nothdurft reden kann. — Und nun laßt uns fortspielen, Herr Herzog!« — So beantwortet der Kurfürst gelassen die Todespost, ohne eine Miene zu verändern und zieht sein Schach so gelassen fort, als sey ihm sein Kopf so gleichgültig als ein Bauer oder Springer im Bretspiele. — Als ihm der Kayser hierauf einen sehr harten Vergleich vorlegte, kraft dessen er der Kurwürde entsagen, einen Theil seiner Länder verlieren und des Kaisers Gefangener bleiben sollte: unterschrieb er zwar denselben, um die Stadt zu schonen, nahm aber einen darinne enthaltenen Punkt, der seinem Gewissen zuwider war, schlechterdings nicht an. Dieser war: die bisherigen Religionsstreitigkeiten der Entscheidung des Pabstes, und des Konziliums zu Trident zu überlassen. — Er beschied nun seinen Halbbruder, seinen ältesten Prinzen und einige Räthe zu sich ins Lager, sagte ihnen, daß er die vorgelegten Bedingungen eingegangen sey, grub selbst mit einem Messer die beiden Kurschwerdter aus seinem Siegelringe, und versicherte, der Kaiser werde Wort halten und der Stadt keinen Schaden thun. Zugleich gab er ihnen an seinen Kanzler ein offenes Schreiben, in welchem er selbst die Ueber-

gabe wünschte, und seine Soldaten ihres Eides entlies.

Es ward ihm erlaubt, von seiner in Trauer versunkenen Familie in Wittenberg Abschied zu nehmen. Der Kurfürst tröstete seine Gemahlin, empfahl sie dem Schutze des Herrn, um deswillen er alles gern leide, umarmte und seegnete seine Prinzen, und schied so als Johann Friedrich der Aeltere von seinem väterlichen Erbtheil, das er einst als Churfürst Johann Friedrich regiert hatte. Die spanische Wache, welche ihn ins kaiserliche Lager zurückbrachte, beschenkte er reichlich; der Hauptmann erhielt einen Wagen mit vier Pferden, und die Gemeinen theilten sich in 300 Thaler.

Karl zog in Augsburg ein. An diesen Ort, wohin der Kaiser die Stände des teutschen Reichs beschieden hatte, um den Herzog Moritz, das Haupt der albertinischen Linie, mit der sächsischen Kurwürde und dem größten Theil der ernestinischen Lande, die Johann Friedrich bisher regiert hatte, feierlich zu belehnen; an diesen Ort ward der großmüthige Gefangene, von 400 spanischen Soldaten begleitet, in einem offenen Wagen, gleichsam wie im Triumphe, gebracht. — Man hatte ihm ein Zimmer angewiesen, aus welchem er die ganze Feierlichkeit mit ansehen konnte. So

sehr dies auch darauf angelegt schien, den unglücklichen Kurfürsten nochmals recht tief zu kränken: so dachte doch Johann Friedrich viel zu erhaben, als daß er sich kleinmüthig hätte zeigen sollen. Er las eben in der Bibel, als das Geräusch der Pferde und das Getümmel des feierlichen Zuges seine Aufmerksamkeit rege machte. Ganz kalt sprach er von der Schadenfreude seiner Feinde, sah seinen Vetter Moritz mit allem Pomp unter seinen Fenstern vorbeyziehen, sah alle Feierlichkeiten, welche diesem zu Ehren auf einer großen Schaubühne gehalten wurden, ohne auch nur eine Miene zu verändern, und las dann ruhig in seiner Bibel weiter.

Nach geendigtem Reichstage schickte Karl an ihn mit dem Antrage, das Interim *) anzuerkennen. Allein der Gefangene, der aber mitten in der Gefangenschaft mit hoher freier Seele handelte, unterschrieb und empfahl das Interim schlechterdings nicht. — Karl lies ihm nun sogar Hoffnung zu seiner Befreiung machen — aber vergebens. — Karl drohte — er blieb seinen

*) Auf deutsch: „Unterdessen“. Es war dies ein Glaubenssystem, das beide streitenden Religions-Partheyen unterdessen sollten gelten lassen, bis man sich über die Religionsstreitigkeiten völlig vereinigt haben würde.

Grundsätzen getreu, und lies in einer eigenen Schrift seine Weigerung rechtfertigen; worin er dem Kaiser mit edler Unbefangenheit sagt: „Sein Gewissen erlaube ihm nicht nachzugeben und seine Ueberzeugung zu ändern.“ — Das verschlimmerte nun seine Gefangenschaft. Fast alle Bücher, aus welchen er sich bisher erbaut hatte, wurden ihm genommen. Eine auf Pergament gedruckte und illuminierte Bibel schmerzte ihn ganz besonders, doch sagte er standhaft: „Nehmen sie mir gleich alle meine Bücher, so sollen sie mir doch das, was ich daraus gelernt, nicht aus dem Herzen reissen.“

Bey allen diesen Drangsalen äusserte er doch, so lange er gefangen war, nie Ungeduld über seine Lage und ward sogar unwillig, wenn man ihn deshalb bedauerte. Von seinen Feinden sprach er immer gut, und man hörte nie, daß er Rache an ihnen zu nehmen wünschte. Zwar hatte er einigemahl Gelegenheit, dem Gefängniß zu entwischen, und sein ältester Prinz selbst wollte ihn befreien. Aber Johann Friedrich blieb freiwillig, und nahm auch den guten Willen seines Prinzen nicht an.

So bald er des Morgens aufgestanden war, betete er kniend zu Gott um Geduld in seinen Leiden; den Tag über las er sehr fleißig in der Bi-

bel und andern neuen die Religion betreffenden Schriften, auch studierte er oft in der teutschen und französischen Geschichte. Die Stunden, welche er nicht dem Gebet oder Geschäften widmete, verkürzte ihm der alte ehrliche Maler, Lukas Kranach *) durch Bildnereien und sonst noch auf alle Art. Gegen seine Diener betrug er sich ganz als Freund, nicht als Herr. Ueber der Tafel war er munter und guter Laune und lies sich gerne etwas erzählen. Gegen die Armen in Inspruck bewies er sich ausserordentlich wohlthätig. Täglich mußten ihm seine Edelknaben einige Thaler kleines Geld, in Papier gewickelt, zur Hand legen, welche er denn unter die Armen vertheilte, die den Augenblick schaarenweise das Haus belagerten, so bald ihr fürstlicher Wohlthäter sich nur am Fenster blicken ließ.

Genieße, edler, großmüthiger Fürst, für deine thätige Liebe gegen dein Volk, für deine Frömmigkeit und ungeheuchelte Rechtschaffenheit, für deinen standhaften alles aufopfernden Gehorsam gegen die Stimme deiner Vernunft und

---

*) der sich freywillig zu seinem lieben Fürsten in die Gefangenschaft begab und treulich bey ihm aushielt. Die rührende Geschichte verdient in Engelhards Denkwürdigkeiten 1 B. S. 188 ff. nachgelesen zu werden.

deines Gewissens; für deinen ausharrenden Muth bey den fürchterlichsten Schlägen des Schicksals itzt den verdienten Lohn in einer höhern Welt, den dir die Erde nicht gab — nicht geben konnte! —

Heinrich der Fromme.

Er beförderte das Licht in seinen Staaten. — Seinen guten Regentengeist giebt die oben unter den Landtagsurkunden S. 114 abgedruckte Landtagsproposition an die versammelten Stände d. d. 1539. deutlich zu erkennen; so wie die unter seiner Protection auf dem Landtag zu Chemnitz 1539. abgefaßten Decrete (S. oben S. 137) u. die (S. 137. 138.) erwähnten 13 Anfragen, welche er auf dem Ausschußtag zu Dreßden 1541. in seiner Proposition an die Stände ergehen ließ.

Kurfürst August.

Er schloß den Religionsfrieden für die Sicherheit der evangelischen Religionsübung in Deutschland. Die ruhigern Zeiten, die nun erst wieder für Sachsen kamen, benutzte er mit vieler Weisheit. Er wurde in einem vorzüglichen Verstande Gesetzgeber seiner Länder, und zeichnete eine schöne, weiter zu verfolgende, Bahn

vor, indem er seine Länder, anstatt der bisherigen verworrenen, und aus verschiedenen Staatsverfassungen gemischten Rechte, mit einheimischen, auf die sächsische Verfassung gegründeten, zu versorgen anfieng. (Vgl. S. 142.) — Den Zustand der Religion und Gelehrsamkeit bevestigte er durch mancherley heilsame, oder doch sehr wohlgemeinte Anstalten. Er war ein Kenner von mancherley Künsten: zum Beweise davon dient die von ihm angelegte Kunstkammer, die nach und nach eine der schönsten und reichsten von Europa geworden ist. Seine Klugheit in Staatsgeschäften gab ihm in und außerhalb Teutschland ein ausnehmendes Ansehen. Bey einem kostbaren gemeinnützigen Aufwande, hinterließ er doch einen sehr beträchtlichen Schatz. Einer der vortrefflichsten Grundsätze seiner Regierung war: „Man sollte die Aemter mit Leuten, nicht die Leute mit Aemtern versehen."

Johann Georg der Erste.

Wenn sich die Landstände späterer Zeit auf einen braven Fürsten berufen wollten, der die Rechte der sächsischen Nation, wie sichs gebühre, geehrt habe: so beriefen sie sich auf Kurfürst

Johann Georg I. Dies thaten z. B. die Stände au dem Conventtage a. 1680. wo sie ausdrücklich sagen: »bevoraus Kurfürst Johann Georg I. habe, so oft eine wichtige Angelegenheit des Landes sich hervorgethan, vor nöthig erachtet, sich einer getreuen Landschaft Einraths zu bedienen.« *). Eben so erwähnen die Stände im J. 1685. seiner in Ehren, und provocieren auf ihn als ein Muster, wenn sie erinnern: »daß obgleich zu Zeiten derer Kurfürsten Moritz, August und Johann George I. ingleichen derer Herzoge George und Albert große Kriege geführet und starke Armeen auf den Beinen gehalten werden müssen, dennoch das Land nicht die Hälfte dessen, was hernach gegeben worden, beytragen dürfen, sondern vielmehr die Regenten die benöthigten Kosten größtentheils aus der Rentcammer hergegeben, und das von der Landschaft bewilligte blos als eine gutwillige Sublevation und Beyhülfe angenommen hätten, mit der Versicherung, daß es für keine Schuldigkeit gedeutet, vielweniger zu einer Consequenz sollte gezogen werden« **). — Er selbst

---

*) S. mehreres oben S. 112. 113.

**) S. D. Weisens Zus. zu Schrebers ausf. Nachr. S. 56.

drückt diese seine edle, eines Fürsten würdige, Denkungsart in seinem oben S. 122. angeführten Landtagsausschreiben, d. d. Dreßden, 1640, deutlich genung aus: so wie auch davon die (S. 143. 144. erwähnten,) mit seinen Landständen gepflogenen Unterhandlungen zeugen. — Zu bedauren ist es, daß der Denkungsart dieses Redlichen nicht das Glück der Umstände gleich kam!

Johann Georg der Zweyte.

Er arbeitete, mit Hülfe des Friedens, glücklich an der Aufnahme seiner Länder; bewies auf mancherley Weise die rühmlichste Achtung gegen seine Nation, und den regsten Eifer, sie glücklich zu machen; baute, bevestigte und schmückte viele Schlösser und Städte aus; beförderte die Handelschaft; nahm die Wollen- Seiden- und andere Manufacturen recht in sein Land auf; verbesserte das Münzwesen, kurz: traf und begünstigte die heilsamsten Anstalten, und stiftete sich durch dies alles bleibende Denkmähler in der Geschichte der Menschheit und in dem Herzen jedes edelgesinnten Sachsen. Wer sich davon überzeugen will, den darf man nur an den für Sachsen stets merkwürdigen Landtag v. J. 1660, so

an die übrigen von ihm ausgeschriebenen Landtage und auf denselben gepflogene wichtige Unterhandlungen erinnern; an seinen ausgestellten Revers v. J. 1661. und an die merkwürdige, ihm ewig zur Ehre gereichende Resolution v. J. 1663. Wer sich also die Charakteristik dieses würdigen Fürsten in Thatsachen anschaulich machen will, lese noch einmal nach, was oben S. 144—146. desgleichen S. 96—106.; besonders S. 105. 106. vorgetragen worden ist. (vgl. S. 107. 123. 113.)

Friedrich August der Erste.

Bey allen den Schwächen, die er zeigte, und selbst bey dem Nachtheil, den Sachsen durch seine zu ängstliche Bewerbung um die Krone Polens erlitt, kann man doch nicht leugnen, daß er viel Gutes für Sachsen gestiftet hat. Er brachte Künste, Wissenschaften, Handelschaft und andere Theile der öffentlichen Verfassung vorzüglich in Flor. Er ermunterte den Gewerbtrieb und die Arbeitsamkeit seiner Sachsen auf das kräftigste; und viele Manufacturen kamen damals zuerst unter ihnen empor. Er sorgte auf mancherley Art für die Verfeinerung des Geschmacks am Schönen, und für Verbesserung des Nah-

rungsstandes seiner Unterthanen. Die eigene Aufmerksamkeit des Fürsten belebte alles von neuem. Er war voll edler Entwürfe, deren Ausführung mehr von teutschen Fürsten nachgeahmt zu werden verdient. So schickte er einige sächsische Gelehrte nach Afrika, um über die Natur und die merkwürdigen Alterthümer dieses Landes Untersuchungen anzustellen. Er ließ sichs eifrig angelegen seyn, seinen Unterthanen zu Erlangung des Rechts bey Streitfällen den Weg zu erleichtern: Und zu diesem Ende wurde die erläuterte Prozeß- und Gerichtsordnung verfertiget, im Jahr 1724. bekannt gemacht und in allen Justizkollegien und Gerichtsbarkeiten der sächsischen Erblande eingeführt. Läßt sie auch gleich noch manche Verbesserung zu, die ihr auch wirklich schon höhern Orts bevorsteht: so zeigt doch das ganze Unternehmen von einem menschenfreundlichen uud für das Wohl der Unterthanen thätig besorgten Geiste. Und eben dieser blickt auch durch die weisen Verordnungen und Anstalten, welche die Verbesserung der Polizei zur Absicht hatten. Unter diese gehört besonders das geschärfte Duellmandat, welches er im J. 1706 ergehen ließ, und 1712. mit Erläuterungen, Zusätzen und Abänderungen wiederholte;

ferner das Zucht- und Armenhaus, dieses nützliche Institut, welches Friedrich August 1728. zu Waldheim anlegen ließ, und das seiner innern Einrichtung nach gewiß eines der besten und zweckmäßigsten in Deutschland ist. — Seine Länder ließ er im J. 1722. mit aller Genauigkeit ausmessen, die ausgemessenen Landstraßen mit steinernen Postsäulen besetzen und so für Handlung und Reisende bequemer einrichten. Seine große Geschäftigkeit hatte eine gleiche Klugheit zur Begleiterin; überhaupt aber zeigte es sich, daß sein Ansehen in Europa mehr von seinen persönlichen Eigenschaften, und von der innern Stärke seiner Erbländer, als von seiner königlichen Würde herrührte.

Friedrich Christian.

Daß dieser gute Fürst so bald sterben mußte! Sachsen nur drittehalb Monate sich seiner Regierung freuen sollte! — Denn sehr selten ist ein Fürst mit so freudigen, und auch mit so gerechten Erwartungen seiner Unterthanen auf den Thron gekommen, als Friedrich Christian. Er hatte nicht nur jene leutseligen und menschenfreundlichen Gesinnungen, welche

im Wohlthun ihr Vergnügen suchen; sondern auch zu viele Einsichten, als daß er, wie es gutherzigen Menschen oft widerfährt, sich bloß von andern hätte regieren lassen dürfen. Er hatte den menschenfreundlichen Entschluß, das Anliegen seiner Unterthanen, vom ersten Minister bis zu dem niedrigsten Landmanne selbst anzuhören, um mit den Landesbedürfnissen recht bekannt zu werden, und desto wirksamere Mittel zu ihrer Abstellung auffinden und anwenden zu können. Dabey war er, ohngeachtet seiner schwächlichen Leibesbeschaffenheit, so geschäftig, daß man wohl sah, wie sehr sein Geist sich über den Körper empor zu schwingen wisse. In seiner überaus kurzen Regierung arbeitete er doch kräftig an der Wiederaufnahme seines geschwächten Landes. Er suchte Sachsens gesunkenem Credit durch eine wirthschaftlichere Einschränkung der Ausgaben seines Hofstaates und durch eine edlere Enthaltsamkeit wiederum aufzuhelfen. Er entwarf den Plan zu Errichtung einer Landesökonomie Manufactur und Kommerziendeputation. Er ermunterte alle Stände und nützliche Lebensarten mit einerley Eifer. Die Akademie der zeichnenden und bildenden Künste, welche er stiftete, hat nicht allein die Bearbei-

rung dieser Künste in Sachsen ungemein befördert, und richtiger geleitet; sondern auch auf den allgemeinen Geschmack und auf das Gewerbe der Nation einen vortheilhaften Einfluß gezeigt. Die Ausführung und Fortführung seiner edeln Entwürfe überließ der oberste Regent seinem würdigen Sohne, unserm jetzigen theuern Landesfürsten, Friedrich August. Er starb außerordentlich geliebt, und zugleich mit dem Nachruhm des gelehrtesten unter allen sächsischen Fürsten. Nie ist ein Regent nach seinem Tode so beweint worden, als Friedrich Christian: er bestätigte durch sein großes Beyspiel aufs neue die Wahrheit: wie geliebt Fürsten von ihrem Volke im Leben, wie nach ihrem Tode sind, wenn sie sich liebenswürdig machen.

Friedrich August.

Siehe die Reden S. 37—40. 25. 26. 45.

Noch verdienen einige würdige Regenten aus der frühern sächsischen Geschichte genannt zu werden.

Hierhin gehören unter andern

Ludwig der Eiserne oder der Zweyte, Landgraf in Thüringen.

Eine merkwürdige Begebenheit wandelte diesen Anfangs sorglosen Regenten, der nur um seines Vergnügens willen zu regieren glaubte, in einen Fürsten um, der, seiner hohen Pflichten wiederum eingedenk, sich seines Volkes mit einer Strenge annimmt, die fast an Barbarei gränzt, wenn sie nicht mit den rauhen Sitten seines Zeitalters (des zwölften Jahrhunderts) und mit den vorhergegangenen barbarischen Verbrechen zu entschuldigen wäre. Ich erzähle diese merkwürdige Begebenheit und die dadurch veranlaßte Umwandlung des Landgrafen mit Herrn Engelhardt *) einer alten Handschrift nach, die »Fata der Krainburg« betitelt!

Ludwig hatte im J. 1122. zu Freiburg Hof und Jagd gehalten. Bey der letzteren verlor sein Ros ein Hufeisen. Der Landgraf, nur von

---

*) Dessen „Denkwürdigkeiten aus der sächsischen Geschichte“ auch hierüber nachgelesen zu werden verdienen im 4. B.

einem einzigen Reiter begleitet, nimmt den Heimweg über Mingenrotha, um sich bey dem dasigen Schmied sein Pferd beschlagen zu lassen. Der Schmied, ein armer Mann, der nicht eigenes Ackerzeug besas, hat eben den halben Nachmittag vor dem Pfluge seines gnädigen Herrn Pferdedienste verrichtet und ist nun entsetzlich müde. Der fremde Herr (denn der Landgraf gab sich für einen Jäger des Landgrafen aus, der sich verirrt hätte) kömmt ihm daher gerade sehr ungelegen, und er gesteht, ohne Komplimente, daß er heute das Pferd unmöglich beschlagen könne, weil er von dem Ackerdienst gar zu matt sey. — Herr Ludwig erstaunt und entrüstet sich über die neue Zeitung von Bedrückungen des Adels, die er bisher noch nicht gekannt hat, verheelt desto mehr seinen Stand und Namen und erneuert seine Bitte an den offenherzigen Schmied, das Pferd zu beschlagen. Während dieser mit dem Eisen auf dem Ambose beschäftigt ist, brummt er immer vor sich hin: daß der Landgraf auch so hart gegen die Edelleute seyn sollte, wie er gegen sein Eisen, damit es ihm und andern armen Leuten besser gehen möchte — und begleitet noch ausserdem jeden Hammerschlag mit den Seufzern:

Landgraf werde hart! — Landgraf werde hart! —

Diese harte Rede fährt Herrn Ludewig »durch Gottes Schickung wie Donnerschläge ins Herz;« reichlich belohnt er den armen Mann, und fragt, ob noch mehrere Häusler von Mingenrotha heute hätten ackern müssen? — Vierzehn, für heute — entgegnet der Schmied, und morgen müssen wieder eben so viele auf dem Acker des Edelmanns ziehen. —

Gnugsam belehrt zog Ludwig des Morgens früh von dem offenherzigen Schmied nach seinem Schlosse, mit dem weisen Vorsatze, die neue Mähr zu untersuchen und dann die Schuldigen nach Verdienst zu strafen. Leider fand er, daß der Schmied wahr geredet hatte. Ueberall entdeckte er »die allerentsetzlichste Barbarite', unerhörte Grausamkeiten. Besonders hatten es etliche 70 Edele mit ihren Unterthanen so gemacht, daß es die Teufel in der Hölle nicht ärger hätten machen können.« *)

---

*) Fata der Krainburg S. 75.

Dies schmerzte und erbitterte gar sehr den Landgrafen. Seine bisherige Milde verwandelte sich nun in Grimm. Es brach eine Fehde aus. Ludwig kämpfte wacker für sein Recht; die Uebermüthigen wurden aufs Haupt geschlagen, und die Räthelsführer der Ungehorsamen bei Freiburg an der Saale gefangen.

»Nun möchte ich eure Untreue wohl belohnen,« so redete er zu den Schuldigen, »wollte ich Euch das Leben nehmen lassen, so spräche man vielleicht, ich tödte meine eigne Leute; vermeinte ich Euch an Gelde zu strafen, so möchtet Ihr glauben, ich bedürfe dessen — wollte ich Euch aber straflos von dannen ziehen lassen, so würdet ihr meinen Zorn nicht achten.« — »Und dehrwegen,« erzählt die Chronik, »so führte er sie zu Felde auf eynen Acker, da ehr eynen Pflugk fand und spynne (spannte) ihrer viere *) zusammen ym Pflugk ynn ihren Hemden und gienge mit ihnen eine Forchen lang und triebe sie, selber

*) Die Fata der Krainburg sagen: er habe allemal sechse eingespannt, innnerhalb 3 Tagen anderthalb Morgen Landes mit ihnen umackert, sie beständig mit der Peitsche angetrieben, und immer geschrieen: Landgraf werde hart. —

mit eyner Geischel und hiebe sie, daß sie sich bogen. Und wenn eyne Forche geackert war, so spynne ehr andre viere eyn und pfluge also eynen ganzen Acker gleich als mytt den Pferden.«

Die vornehmen Ackerer, welche sich nun wohl vorstellen konnten, wie einst ihren armen Häuslern, besonders bey schlechter Kost und oft leerem Magen das Pflügen mochte sauer geworden seyn, mußten noch überdies, Mann für Mann, 50 Mark Silbers zahlen; diejenigen weniger, welche ihre Unterthanen gelinder behandelt hatten. Niklas Heinrich von Heerd aber, der Vornehmiste der Sünder, verlor für seine Unthaten gegen das Volk, zu Wartburg den Kopf. Ueberdies verbot der Landgraf von der Stunde an alles Pflügen mit Menschen und alle Geldbußen bei harter Strafe und erlaubte den Rittern nur einen halben Tag wöchentlich, an dem sie die Unterthanen »zu leidlicher und ausstehlicher Handarbeit« brauchen konnten; doch waren davon alle Alte, Gebrechliche, Kranke und Kinder unter 16 Jahren ausgeschlossen. —

In Naumburg mußten ihm die Gestraften aufs neue schwören und huldigen. Den Acker ließ Ludwig nachher mit einer Mauer um-

geben und nannte ihn den Acker der Edlen. Noch jetzt zeigt man dem Wandrer in der Gegend zwischen Freiburg und Naumburg das von den Edelleuten umpflügte Land unter dem Namen des Adelackers.

Friedrich *) und Dietzmann. **)

Ihr Vater, der Landgraf Albrecht, wollte diesen seinen beyden Söhnen, deren der Unnatürliche nicht würdig war, die ihnen zukommenden Länder entziehen und seinem ausserehlichen Sohne, Apitzen zuwenden. Er sah aber wohl, daß die Thüringischen Stände sich seinen Projecten auf immer widersetzen würden, und so beschloß er denn Thüringen an einen Mächtigen zu verkaufen, der Macht und Uebermuth genug hatte,

*) In der Geschichte unter dem Namen Friedrichs mit der gebissenen Wange bekannt.

**) Ich benutze bey den hier von ihnen aufgestellten Zügen das Gemälde, das Herr D. Hommel von diesen beyden würdigen Männern in „Heydenreichs Vesta 1. B. 1798." so schön entworfen hat.

den Raub zu legalisieren. Es war der römische König Adolf. Ihm, dem Oberhaupte Deutschlands, dem Wächter der Gesetze, war selbst das Gesetz feil und er kaufte im J. 1294. von dem unnatürlichen Albrecht Thüringen für den Spottpreiß von 96000 Thalern. Friedrich und Dietzmann fühlten das ganze Gewicht ihrer Verbindlichkeit, das Vaterland zu retten. Ihr Muth, den ihnen das Gefühl ihres Rechts gab, half ihnen die größten Drangsale überwinden. Schon schien Thüringen, ja noch überdieß Meissen und das Osterland *) verloren zu seyn und sie sahen sich bis zur Armuth des niedrigsten Privatmanns herabgesunken. Friedrich irrte mit drey Begleitern insgeheim in Meissen umher, bis er endlich in Freyberg bey den Besitzern einiger Bergantheile eine ansehnliche Geldunterstützung fand! Und nicht lange so zeigte sich die niedergedrückte Kraft wieder in ihrer völligen Elasticität. Die beyden Brüder bekamen wieder immer mehr Oberhand: und der Triumph ihrer Sache schien der Tod des Königs Adolf zu seyn. Dietzmann gieng zu dem neuen König Albrecht von

---

*) Leipzig und die Leipziger, Pegauer, Zeitzer Pflege bis ins Voigtland.

Oestreich, und stellte ihm vor: die erste Pflicht der Fürsten sey Gerechtigkeit; er solle seine Regierung mit dem schönsten Geschäft, mit der völligen Räumung der angefochtenen Länder und der Nichtigkeits-Erklärung des geschlossenen Kaufes, einweihen. Jede Arglist, jeder heimlich erschlichene Gewinn sey gegen den deutschen Charakter, und als deutscher Kaiser werde er im Sinne der Deutschen handeln. Aber auch diese Vorstellung gegen den deutschen Kaiser war vergebens. Die Occupation von Meissen und Thüringen war für seine Redlichkeit eine zu starke Versuchung. Unvermuthet fiel 1307 König Albrecht mit einem großen Heere in Osterland und Meissen ein. Der verwüstende Zug der Albrechtschen Armee durch diese Länder schien ein Leichenzug zu seyn. Sein Heer bedrohte Leipzig mit einer Belagerung. Schnell beriefen Friedrich und Dietzmann alle ihre treuen Vasallen nach Leipzig, ließen zugleich die Bürger der Stadt bewaffnen: sie erhielten Succurs und so beschlossen sie denn in Gottes Namen den Feind anzugreifen. Am 30. Mai 1307 versammelten sie ihr ganzes Heer auf dem Marktplatz und den Straßen von Leipzig.

und nachdem die Prinzen das heilige Abendmahl empfangen hatten, hielt Friedrich eine Rede an die Truppen, die ganz hieher gehört, da sie das schönste Denkmal von dem hohen Genius giebt, der Friedrichen beseelte, und mit dem er muthig die Waffen für Gott und Vaterland ergriff.

Ihr wißt es alle, treue Vasallen, Bürger und Freunde, in welchem Zustande wir uns befinden; ihr wißt es, daß wir, wie in einer Versteigerung, von dem verkauft worden sind, dem dies am wenigsten ziemte; ihr wißt es, daß wir von dem gekauft worden sind, dessen schöner Beruf es war, getrennte Bande des Bluts eher wieder zu vereinigen, als ganz zu zerreißen. Der erste Stifter dieses Kaufs hat bereits seinen Lohn gefunden: er ist vor dem im Kampf gefallen, der anfangs uns Frieden geben zu wollen schien, aber auf einmal in die Fußtapfen des von ihm besiegten Käufers trat, und nun das Oberhaupt der Räuber mit dem ganzen Heer des niedrigsten Raubgesindels sendet, um uns gleich feilen Sklaven in unwürdige Fesseln zu schlagen. Es ist schwer zu bestimmen,

ob wir mit einem verwegenern oder grausamern Feinde zu thun haben. Er hat, seit er im Besitz vom Osterlande ist, durch Raub, Mord, Brand und Verheerung, göttliche und menschliche Gesetze mit Füßen getreten, und Gott, der Rächer jeder Schandthat, muß alle Blitze seiner Rache auf die Ungeheuer herab senden. Im Namen dieses ewigen gerechten Richters verspreche ich euch den Sieg, wenn ihr den Muth habt, der einst eure Väter beseelte, als sie vor funfzig Jahren die Feinde, die eben so auf Raub ausgiengen, bey dem Dorfe Vicklen, wenige gegen viele, heldenmüthig schlugen. Mit dieser Erinnerung gehet dem Feinde muthig und tapfer entgegen. Denket, daß ihr für väterliche Tapferkeit, daß ihr für Heerd und Altäre, für Religion und Vaterland, für Weiber und Kinder, für Freyheit und Leben streitet. Somit habe ich euch alles gesagt, sonst könnte es scheinen, als setzte ich Mißtrauen in die Tapferkeit meiner Landsleute, oder spräche lieber in eurer Mitte, als im Treffen. Hier stehen wir beyde (auf seinen Bruder zeigend); wir werden vor euren Fahnen hergehen, wir werden die Feinde

angreifen, wir werden mitten im Treffen seyn. Folgt dem Beyspiel eurer Heerführer, und uns alle wird Ein Ruhm und Ein Schicksal erwarten.

Die Rede wirkte wie ein elektrischer Schlag auf die Versammlung. Sie wollten diese Nacht noch gegen die Feinde geführt werden. Wir wollen an die Schwaben, war der Ruf dea ganzen Versammlung. Morgen! morgen! riefen die Fürsten. Am Morgen des folgenden Tages, 31. May, rückten Friedrich und Dietzmann dem Feinde entgegen. Wie sie in das Angesicht des Feindes kamen, ließ Friedrich sich seinen Helm geben und sagte zu seinem Knappen: Binde ihn mir vest auf, denn heute binde ich drey Länder, Meissen, Thüringen und Osterland auf mein Haupt. Gott helfe mir zu dieser Fahrt! — Der Angriff geschah. Die Prinzen waren mitten im Getümmel. Sie endigten durch den endscheidendsten Sieg einen Kampf von dreyßig mühevollen Jahren, den sie für Recht und Vaterland gekämpft hatten.

Bruderliebe und Brudertreue, immer ein Beweis zartfühlender Herzen, ist ein schöner Zug in dem Charakter dieser beyden edeln Fürsten, die um so mehr zu regieren verdienten und dazu um so fähiger waren, je weniger leidige Convention oder niedriger Egoismus die zarten häuslichen Gefühle erstickten. Friedrich und Dietzmann waren nicht blos Brüder dem Namen, sondern der That und Empfindung nach. Hand in Hand gehen sie den rauhen Weg des Schicksals, verfechten ohne Eifersucht, dreyßig Jahre lang die gemeinschaftliche Sache mit Muth und Eifer, durch Einigkeit gestärkt. Jeder erleichtert dem andern die schwere Rolle des Vertheidigers. Als alles verloren war, und Dietzmannen nur noch die einzige Niederlausitz blieb, da eilte der Bruder zum Herzen des Bruders, und an diesem gemeinschaftlichen Zufluchtsorte sammelten sie neue Kräfte und neuen Muth zur Rettung des Landes. In Leipzig schworen sie für des Landes Rettung zu siegen oder zu sterben. Zwar schieden sie nach dem Siege von einander, aber nicht ihre Herzen. Friedrich gieng nach Freyberg, Dietzmann blieb in Leipzig zurück. Aber bald rief Friedrichen Bruderliebe, die dem Bruder auch noch im Tode treu blieb, zurück. Am Morgen des Weih-

nachtsfestes desselben Jahres (1307) geht Dietzmann in die Augustinerkirche zu Leipzig, um die Frühmetten zu hören, und knieet unweit des hohen Altars. Während des Gesanges Benedictus als, der Gewohnheit nach, alle Lichter gelöscht warden, hört man auf einmal ein Geschrey durch die Hallen der Kirche: der Markgraf ist ermordet! Man eilt herzu; sein Blut fließt an heiliger Stätte. Man entdeckt den gedungenen Meuchelmörder. Friedrich wird herbey gerufen, aber schon hatte der Bruder, mit dem er so manchen Kampf im Leben brüderlich getheilt hatte, den schwersten Kampf gekämpft. Doch fühlte Friedrich, was er auch noch den Manen seines geliebten Bruders schuldig sey. Der Verlust eines dreyßigjährigen Gefährten in Kampf und Leiden foderte den Freund und Bruder auf, die ihm nun zufallenden Länder nur unter der unerläßlichen Bedingung zu übernehmen, daß er den Mord seines Bruders räche. Der gefolterte Meuchelmörder nahm den Namen des Grafen von Nassau mit ins Grab. Aber alle Umstände zeugten wider ihn. Friedrich hielt sich deshalb in der Nähe des Grafen auf. Die Besatzung von Altenburg, welches er inne hatte, machte häufige Streifereyen in die umliegende Gegend, bey welchen der Graf oft selbst anführte. Er

kommt in die Gegend zwischen Borna und Frohburg und Friedrich erhält kaum Nachricht davon, als er sich an die Spitze seiner Reisigen stellt und ihnen entgegen zieht. Er dringt mitten durch die feindlichen Schaaren, die den Grafen umringen; er ruft ihm zu, daß er sich mit ihm messen solle. Sie treffen einander, und nach kurzem Kampf stößt Friedrich den Grafen vom Pferde. Mörder Dietzmanns, ruft er ihm zu, hier hast du deinen Lohn! und dann hebt er das rächende Schwerdt wie ein Opfer für den zürnenden Schatten seines Bruders empor. Für den todten Bruder und die gerechte Sache hatte der lebende sein Leben gewagt ohne Rücksicht auf Vortheil.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hahn, Johann Zacharias Hermann, 1768-1826

Die Würde eines Landtages In einigen Reden, Landtagsurkunden und Gesängen dargestellt : bey gegenwärtigem sächsischen Landtage dem Vaterlande geweiht
Bd.: Zweytes Heft

Leipzig 1799

J.publ.g. 313-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559484-5
VD18 90796780